Meine Kirche.

Eine gute Wahl.

Wahlorganisation

Organisatorische und technische Abwicklung

Evangelische Landeskirche
In Württemberg

Kontakt

Bei Fragen zur Synodalwahl können Sie sich an die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse wenden (Liste siehe Seite 139 ff. Sonderdruck der Kirchlichen Wahlordnung) oder an den Evangelischen Oberkirchenrat, dieser gibt Auskunft zur Kirchengemeinderats- und Synodalwahl:

Referat 8.4 – Wahlleitung
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

kirchenwahl@elk-wue.de
Hotline: Tel. 0711 2149-486
Fax: 0711 2149-9486

www.service.kirchenwahl.de

Inhalt

Grundlegende Erklärungen 4
1. Beteiligte an der Kirchenwahl 7
2. Wahlvorschläge und Wahlbewerber 8
3. Wählerliste 20
4. Wahlunterlagen und Briefwahl 23
5. Wahltag und Wahllokal 27
6. Ermittlung der Wahlergebnisse 32
7. Wahlergebnisse und Statistik 40
Anlage 1 – Beispiele: Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl 42
Anlage 2 – Beispiele: Stimmzettel der Synodalwahl 50
Anlage 3 – Aufgaben des Ortswahlausschusses 54
Anlage 4 – Glossar 56
Anlage 5 – Verwandte bis zum 4. Grade 58

Impressum

Herausgeber:
Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart
im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 2 - 6
70184 Stuttgart

Redaktion:
Christian Schuler, Diethelm Martis,
Rolf Seemann, Eva Schnitzler
Gestaltung und Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH,
Stuttgart

Stuttgart 2019

Vorbemerkung

Die Wahlordnung wählt immer nur die männliche Sprachform. Diese Broschüre passt sich dem meist an. Gemeint sind damit aber stets alle Geschlechter.
Im Glossar am Ende der Broschüre finden Sie wichtige Begriffe zur Kirchenwahl und zur Struktur der Landeskirche.

Rechtsgrundlagen

1. Kirchliche Wahlordnung (KWO) mit Ausführungsbestimmungen (AWO)
2. Wahlausschreiben 2019
3. Kirchengemeindeordnung (KGO) mit Ausführungsverordnung (AVO KGO)

Die Rechtsgrundlagen sind im Sonderdruck „Kirchliche Wahlordnung – Ausgabe zur Kirchenwahl 2019“ veröffentlicht. Dort sind auch ab Seite 142 die für die Kirchengemeinderatswahl maßgebenden Bestimmungen der KGO und weitere nützliche Informationen abgedruckt.
Weitere Rundschreiben des Oberkirchenrats und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.service.kirchenwahl.de. Dort finden Sie auch den Sonderdruck als PDF-Datei.

1. Gliederung der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Bildquelle: Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart

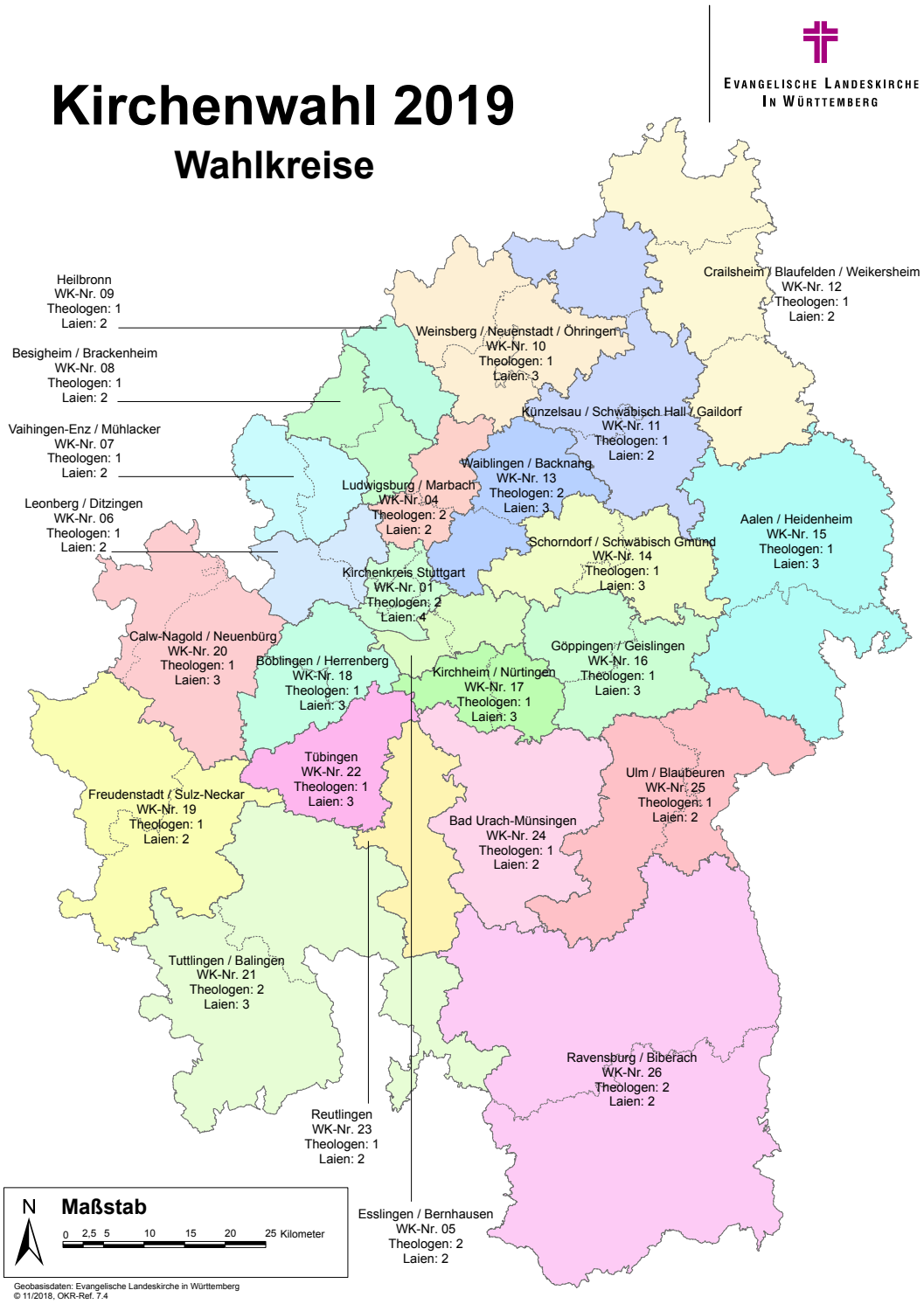

Landessynode
Die Landessynode ist die gesetzgebende Versammlung der Kirchenleitung. Sie kommt in der Regel dreimal pro Jahr zur Sitzung zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Wahl des Landesbischofs auch die kirchliche Gesetzgebung. Dazu gehört auch der landeskirchliche Haushaltsplan. Die Landessynode wird alle sechs Jahre direkt von den Gemeindegliedern gewählt. Sie hat derzeit 98 Mitglieder (Stand November 2018). 90 Mitglieder werden durch die Synodalwahl bestimmt, zusätzlich wird von der Theologischen Fakultät Tübingen ein Vertreter entsandt und es können von der Synode weitere Mitglieder zugewählt werden (zum Beispiel: Finanzexperten oder Juristen).

Kirchenbezirke
Ein Kirchenbezirk besteht aus mehreren Kirchengemeinden. Die Größe von Kirchenbezirken erinnert an die Größe der Landkreise, sie sind aber nicht identisch. Vertreter der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks tagen gemeinsam in der Bezirkssynode, welche aus Theologen (Pfarrer, Dekan) und sogenannten gewählten Bezirkssynodalen besteht. Es gibt 45 Kirchenbezirke und einen Kirchenkreis (Stuttgart) in der Landeskirche.

Weitere Infos zu den Bezirken und Gemeinden sowie eine interaktive Karte der Landeskirche finden Sie unter: www.elk-wue.de/wir/unsere-kirche/bezirke-und-gemeinden/

Kirchengemeinden
In der Landeskirche gibt es 1 244 Kirchengemeinden (Stand Januar 2019). In jeder Kirchengemeinde gibt es einen Kirchengemeinderat. Mitglieder kraft Amtes sind Pfarrer mit ständigem Predigtauftrag in der Kirchengemeinde und der Kirchenpfleger. Die Größe des Kirchengemeinderats hängt von der Größe der Kirchengemeinde ab, die weiteren Mitglieder werden bei der Kirchenwahl 2019 gewählt (vgl. § 12 KGO sowie Nr. 14 und 14a AVO KGO).

2. Wahlkalender 2019

Der Wahlkalender hilft Ihnen dabei, sich in den einzelnen organisatorischen Schritten zur Kirchenwahl zurechtzufinden. Alle Daten gelten für das Jahr 2019, insofern es nicht anders gekennzeichnet ist.

In den Anlagen finden Sie Auszüge aus dem Wahlkalender. Diese dienen als Zusammenfassung mit den wichtigsten Daten für die Ortswahlausschüsse, Vertrauensausschüsse, Kirchengemeinderäte und Pfarrämter.

Den Wahlkalender können Sie unter www.service.kirchenwahl.de/downloads kostenlos herunterladen.

3. Wesentliche Veränderungen zu den letzten Wahlen

3.1 Fusionierende Kirchengemeinden

Zum 1. Dezember 2019 fusionieren einige Kirchengemeinden in der Landeskirche. Für diese Kirchengemeinden gilt, dass die Wahlvorbereitungen noch in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen sind. Erst am Wahltag selbst wird dann der gemeinsame neue Kirchengemeinderat gewählt. Auf Details wird bei den jeweiligen Kapiteln hingewiesen.

3.2 Verlegung des Zeitraums zur Einsichtnahme in die Wählerliste

Die Auflegung der Wählerliste zur Einsichtnahme findet wegen der Herbstferien eine Woche früher statt als 2013 (21.10. – 25.10.2019). Weitere Termine können Sie dem Wahlkalender 2019 entnehmen.

3.3 Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Bei der Wahl 2013 war seitens der Kirchengemeinderäte für eine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten noch ein Extrabeschluss des Kirchengemeinderates erforderlich. Die Landessynode hat nun das Gesetz dahingehend geändert, dass ein Kirchengemeinderatsbeschluss nur noch dann erforderlich ist, wenn die Briefwahlunterlagen nicht gleich allen Wahlberechtigten zugestellt werden sollen. Dies vor dem Hintergrund, dass weit mehr als 80 % der Kirchengemeinden 2013 bereits von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung Gebrauch gemacht haben. Dies vereinfacht das Verfahren für die Kirchengemeinden und ermöglicht dem Evangelischen Medienhaus Stuttgart, für alle Gemeinden entsprechende Umschläge zur Verfügung zu stellen.

Für alle zum Wahltag (01.12.2019) fusionierenden Kirchengemeinden gilt Folgendes: Die Entscheidung, von der allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen abzusehen, kann nur gemeinschaftlich durch alle Kirchengemeinderäte einheitlich erfolgen. Wird dieser Beschluss nicht einheitlich gefasst, lehnt also eine der Kirchengemeinden das Aussetzen der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen ab, so gilt die neue gesetzliche Regelung der generellen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen.

Mehr Informationen zur allgemeinen Briefwahl: Kapitel 4.1

1. Beteiligte an der Kirchenwahl

Auch bei dieser Wahl werden die Mitglieder der Landessynode und der Kirchengemeinderäte an einem Wahltag gewählt.

Rechtsgrundlage: Wahlausschreiben 2019 Kapitel II Absatz 3

Für jede Kirchengemeinde ist ein Ortswahlausschuss zu bilden. Die **Ortswahlausschüsse** sind für Angelegenheiten der Kirchengemeinderatswahl und Landessynodalwahl zuständig. Da beide Wahlen gleichzeitig stattfinden, erledigen sie auch Aufgaben, die mit der Synodalwahl zu tun haben. Die Ortswahlausschüsse sollten dringend vor der Sommerpause, also **bis 21. Juli 2019,** vom Kirchengemeinderat bestellt werden, spätestens jedoch bis 19. Oktober 2019.

Die Ortswahlausschüsse bestehen aus 3 oder 5 Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Stellvertretern. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der KGO, d. h., sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es empfiehlt sich deshalb ggf. stellvertretende Mitglieder zur Sitzung einzuladen.

Für alle zum Wahltag (01.12.2019) fusionierenden Kirchengemeinden gilt Folgendes: In Kirchengemeinden, die erst zur Kirchenwahl 2019 zusammengeschlossen werden, müssen die zuvor bestehenden Kirchengemeinderäte der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam einen Ortswahlausschuss und ggf. örtliche Wahlausschüsse (zum Beispiel bei der Wahl in verschiedenen Abstimmungsbezirken) bestellen. Soweit der Ortswahlausschuss zuständig ist, nimmt dieser die Aufgaben für alle am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gleichermaßen wahr.

Der **Kirchengemeinderat** legt die Abstimmungsbezirke fest. Normalerweise bildet eine Kirchengemeinde einen Abstimmungsbezirk, räumlich große Kirchengemeinden können aber auch in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden. Der Kirchengemeinderat legt außerdem die genauen Uhrzeiten fest, zu welchen man am Wahltag wählen kann, und er bestimmt den Ort der Wahl (Wahllokale).

Die Wahl zum Kirchengemeinderat bei an *Verbundkirchengemeinden* beteiligten Kirchengemeinden findet wie bisher pro Kirchengemeinde statt. Lediglich die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden kann sich auf 2 reduzieren (vgl. Nummer 14a AVO KGO).

Wähler mit mehreren Wohnsitzen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können sich aussuchen, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen. Sie haben dann in dieser Gemeinde das Wahlrecht. Hierfür ist eine Erklärung der Wähler nach § 6 Absatz 2 KGO erforderlich. Die Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes schickt rasch die Mitteilung nach Anlage 1 zur AWO an das Pfarramt des Hauptwohnsitzes. Außerdem ist die Ummeldung von der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes auf die Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes an das Referat Meldewesen vorzunehmen. Machen Wähler mit mehreren Wohnsitzen von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, werden sie im Kirchlichen Rechenzentrum als Wahlberechtigte an ihrem Hauptwohnsitz geführt.

Formular für die Mitteilung an das andere Pfarramt Anlage 1 AWO Download unter: service.kirchenwahl.de/downloads/formulare/

Bis 1. Februar 2019 werden die **Vertrauensausschüsse** gebildet. Jede Bezirkssynode wählt in der Regel einen Theologen und einen Laien. Die Gewählten werden vom Dekan mit Handschlag ehrenamtlich verpflichtet. Die Vertrauensausschüsse arbeiten parallel zu den Ortswahlausschüssen und sind mit Aufgaben vertraut, die mit der Synodalwahl zu tun haben.

Rechtsgrundlagen:
§§ 14, 44 KWO

Anlage 6
Vorlage: www.service.kirchenwahl.de/downloads

2.1 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Gemeinde ist **am 28. Juli oder am 4. August 2019** im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Solch eine andere Möglichkeit kann zum Beispiel im Schaukasten, auf der Website der Kirchengemeinde oder im Gemeindebrief sein. Eine Erinnerung an die mögliche Einreichung von Wahlvorschlägen soll **am 15. September 2019** im Hauptgottesdienst erfolgen, der späteste Termin für die Aufforderung ist der 22. September 2019. Bei der Aufforderung wird Folgendes mitgeteilt:

- Wahltag: 1. Dezember 2019
- Die Gelübde für die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Landessynode sind zu verlesen
- Wer ist wählbar (siehe unten)
- Ort und Zeit der Einreichung
    - Fristablauf der Einreichung **am 25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr** für Vorschläge zur Kirchengemeinderatswahl
    - Fristablauf der Einreichung **am 4. Oktober 2019** für Vorschläge zur Synodalwahl (beim Vertrauensausschuss, in der Regel bei der Geschäftsstelle)
- Die Aufgaben des Kirchengemeinderats sind darzulegen (kurz zusammengefasst) sowie die Wichtigkeit der Wahl und Bedeutung für die Gemeinde
- **Hinweis:** Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können entscheiden, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen. Sie sind dann dort wahlberechtigt.
- **Hinweis** auf die allg. Versendung der Briefwahlunterlagen

Anlage 1
(siehe Seite 7 unten)

Einen Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen gibt es im Internet unter www.service.kirchenwahl.de/downloads. Es ist schon bei der Aufforderung zur Einreichung sinnvoll zu empfehlen, dass die Einreichenden bereits ein klares System bei der Reihenfolge der Namen auf dem Wahlvorschlag einhalten, beispielsweise die Bewerber alphabetisch aufführen. Dann wird es später auf dem Stimmzettel übersichtlicher.

Rechtsgrundlagen:
§§ 2, 3, 34 KWO;
§ 12 KGO;
§ 4 Absatz 1a Mitarbeitervertretungsgesetz

2.2 Wählbarkeit und Hinderungsgründe

Wählbar sind nach § 3 KWO Gemeindeglieder,

- die im geistlichen Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen,
- die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (also alle vor dem 02.12.2001 Geborenen),
- die nach § 2 KWO wahlberechtigt sind, das heißt:
    - die durch ihre Teilnahme an der Wahl mitwirken wollen, dass das Evangelium in der Gemeinde gelebt wird,
    - die den Hauptwohnsitz im Bereich der württembergischen Landeskirche haben oder wirksam zur Landeskirche umgemeldet sind,
- die nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Enthält ein eingereichter Wahlvorschlag eine nicht wählbare Person, ist diese zu streichen.

Ein **Hinderungsgrund** für die Wahl in den **Kirchengemeinderat** besteht für:

- Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger)
- Ehegatten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern
- Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind
- Gemeindediakoninnen und -diakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde (auch wenn sie beim Kirchenbezirk oder bei einer anderen Kirchengemeinde angestellt sind)
- hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der (Gesamt-)Kirchengemeinde und eines kirchlichen Verbandes an dem die Kirchengemeinde beteiligt ist (ab 50 Prozent Beschäftigung/20 Wochenstunden)
- die Schuldekanin oder den Schuldekan.

Folgende Personen sind zwar grundsätzlich wählbar, können aber bei erfolgter Wahl ggf. nicht in den Kirchengemeinderat eintreten:

- Mitglieder der Mitarbeitervertretung, wenn diese auch für die eigene Kirchengemeinde zuständig ist. Wenn ein Mitglied der Mitarbeitervertretung sein Amt als Kirchengemeinderat antreten möchte, muss es aus der Mitarbeitervertretung ausscheiden.
- Zwei Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner (§ 53a KGO) können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Zwar sind beide wählbar; werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Gleichzeitig im Kirchengemeinderat können dagegen sein und sind daher wählbar:

- Elternteile und ihre Kinder
- Geschwister
- Onkel, Tanten, Nichten und Neffen

2.3 Inhalt der Wahlvorschläge

Rechtsgrundlagen: §§ 15, 17 KWO
Vorlagen: Anlage 6a AWO (Formular für Wahlvorschläge)

Die einzelnen Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die doppelte Anzahl von Bewerbernamen enthalten, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Wie viele Bewerber zu wählen sind, wurde ggf. auf Antrag des Kirchengemeinderats durch das Dekanatamt oder den Oberkirchenrat festgelegt (vgl. § 12 KGO, Nr. 14 und 14a AVO KGO). Falls kein neuer Antrag gestellt wird, gelten die bisherigen Zahlen weiter.
Auf dem Wahlvorschlag sind in zahlenmäßiger Reihenfolge die Bewerber aufzuführen. Dabei sind Name, Beruf und Wohnung anzugeben. Weitere Zusätze, zum Beispiel „bisheriger Kirchengemeinderat“, müssen unterbleiben.

Die Bewerber müssen eine Erklärung über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes abgeben. Dies ist bereits auf dem Formular Anlage 6a AWO zur Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehen. Eine Zustimmung kann **nicht** widerrufen werden.

Eine Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen geht nicht. Mehrfach vorgeschlagene Bewerber werden nur auf dem zuerst eingereichten gültigen Wahlvorschlag berücksichtigt. Es ist jedoch nicht verboten, gleichzeitig Wahlbewerber und Unterstützer zu sein.

2.4 Einreichen der Wahlvorschläge

Rechtsgrundlage: §§ 14 ff. KWO

2.4.1 Kirchengemeinderatswahl

Wahlvorschläge müssen unterzeichnet werden, damit sie gültig eingereicht werden können. Es müssen mindestens zehn Wahlberechtigte mit Angabe von Namen und Wohnung als Unterstützer unterzeichnen. Bei Wahlvorschlägen zum Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit weniger als 1 000 Gemeindegliedern genügen fünf Unterzeichner.

Bei Kirchengemeinden, die zum 01.12.2019 fusionieren, können Wahlvorschläge von allen Gemeindegliedern gleichermaßen unterzeichnet werden, die einer der fusionierenden Kirchengemeinden angehören. Ausschlaggebend für die Anzahl der Unterzeichner (10 oder 5) ist die voraussichtliche Gemeindegliederanzahl zum Zeitpunkt der Fusion.

„Der erste Unterzeichner gilt als Einsender" (§ 15 Absatz 4 KWO). Wer einen Wahlvorschlag einreicht, sollte also beachten, dass der Erstunterzeichner als Einsender die **Ansprechperson** für Nachfragen oder Beanstandungen zum Wahlvorschlag ist.

Niemand darf mehr als einen gültigen Wahlvorschlag unterzeichnen, sonst ist er auf dem später eingegangenen Wahlvorschlag zu streichen. Eventuell fehlende Unterschriften können nachgereicht werden

- bis zum **25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr**
- oder innerhalb der vom Ortswahlausschuss gesetzten Nachfrist, diese endet spätestens am **3. November 2019**.

Es ist zulässig, dass mehr Unterzeichner als erforderlich unterschreiben (zum Beispiel Ersatzunterzeichner). Auch dürfen die Kandidierenden selbst unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge sind ab der Aufforderung zur Einreichung beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde einzureichen (***bei zum 01.12.2019 fusionierenden Kirchengemeinden*** kann bei allen geschäftsführenden Pfarrämtern ein Wahlvorschlag eingereicht werden). Die Einreichungsfrist endet am **25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr**. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben.

Den Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Eingangs jedes Wahlvorschlags hat der geschäftsführende Pfarrer auf dem eingegangenen Wahlvorschlag zu vermerken. Ggf. muss ihr Pfarrer hierauf nochmals hingewiesen werden. Ist die Pfarrstelle nicht besetzt, erfolgt der Vermerk durch den Stellvertreter im Pfarramt ggf. mit Hilfe einer vertrauenswürdigen Hilfsperson (zum Beispiel Pfarramtssekretär/-in, Kirchenpfleger/-in).

Rechtsgrundlage: §§ 44 ff. KWO

2.4.2 Synodalwahl

Für die Synodalwahl ist der Vertrauensausschuss zuständig. Die Wahlvorschläge müssen bei den Vorsitzenden (in der Regel an der Geschäftsstelle) des Vertrauensausschusses eingereicht werden. Adressen finden Sie auf der Seite 139 ff. des Sonderdruckes Kirchliche Wahlordnung.
Auch hier gilt: Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. Hier sind 20 Unterstützer-Unterschriften **aus dem Wahlkreis** (mit Name und Wohnung) erforderlich. Auch hier bietet es sich an, mehr Unterschriften zu sammeln (Ersatz-Unterstützer).

Der Vertrauensausschuss regelt das Notwendige und erstellt die erforderlichen Unterlagen. Die Frist läuft früher ab als bei den Vorschlägen für die Kirchengemeinderatswahl: am **4. Oktober 2019**. Die **Nachfrist** bei zu wenigen Vorschlägen ist dafür länger: Sie beträgt drei Wochen, also bis zum 25. Oktober 2019.

Die Wahlvorschläge der Synodalwahl müssen spätestens bis zum **17. November 2019** an die betreffenden Ortswahlausschüsse übermittelt werden. Deshalb muss die Prüfung der Wahlvorschläge für die Synodalwahl vor dem 17. November durchgeführt werden. Der Oberkirchenrat (Tel. 0711 2149-486) unterstützt die Vertrauensausschüsse bei der Prüfung.

2.5 Prüfung der Wahlvorschläge

Rechtsgrundlage: § 17 KWO

Der Ortswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist: Der Ortswahlausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Durch das Fristende um 18:00 Uhr kann der **Ortswahlausschuss** direkt **am Abend des 25. Oktobers 2019 (Freitag)** tagen. Der Termin sollte baldmöglichst festgelegt werden.

Geht ein Wahlvorschlag schon vor der Frist am 25. Oktober ein, kann die Prüfung früher erfolgen und ggf. kann der Einsender (Erstunterzeichner) noch bis zum 25. Oktober 2019 ggf. erforderliche Unterschriften nachreichen oder sonstige Mängel beseitigen. Zur Beseitigung von Mängeln hat der Ortswahlausschuss eine Nachfrist einzuräumen (auch bei fehlenden Unterschriften); diese Nachfrist endet spätestens am **3. November 2019**.

Der Ortswahlausschuss prüft anschließend, ob die Wahlvorschläge gültig sind. Dabei gelten folgende Kriterien:

- **Beanstandungen** sind mit den Einsendern zu klären und das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- Bei **Zweifeln an der Wählbarkeit** der Bewerber entscheidet der Ortswahlausschuss. Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Wahl in dem Ort oder Wohnbezirk gemeldet sein, für den sie gewählt werden.
- Bei **Zweifeln an der Wahlberechtigung** als Voraussetzung der Wählbarkeit der Wahlbewerber oder der Unterstützer legt der Ortswahlausschuss dem Kirchengemeinderat die Wahlvorschläge zur Prüfung und Entscheidung vor. Streichungen von Namen sind dem Einsender und den „Gestrichenen“ mitzuteilen; nur dem „Gestrichenen“ steht dann das Recht auf Einspruch bzw. Beschwerde zu.
- Bei **zu vielen Bewerbern** auf dem Wahlvorschlag (mehr als doppelt so viel, als zu wählen sind) ist mit dem Einsender zu klären, wer gestrichen wird. Die Entscheidungen sind auch den „Gestrichenen“ mitzuteilen.
- **Verspätet eingegangene Wahlvorschläge** und – nach erfolglosem Versuch der Beseitigung – mängelbehaftete Wahlvorschläge dürfen nicht zugelassen werden. Dies ist dem Einsender schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

2.6 Gesamtwahlvorschlag

Rechtsgrundlage: § 18 KWO

Der Ortswahlausschuss stellt bis zum **24. November 2019** alle gültigen Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat zum Gesamtwahlvorschlag (Stimmzettel) zusammen und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat mit. Der Gesamtwahlvorschlag ist gültig, wenn er mindestens so viele Bewerber enthält, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Er soll mehr Bewerber enthalten, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.

Rechtsgrundlage: § 47 KWO

Die Prüfung und Zusammenstellung des Gesamtwahlvorschlags zur **Synodalwahl** erfolgt durch den Vertrauensausschuss. Dieser übermittelt nach der Prüfung die gültigen Wahlvorschläge nebst Stimmzetteln für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse.

2.6.1 Was passiert, wenn es zu wenige Wahlbewerber für die Kirchengemeinderatswahl gibt?

Rechtsgrundlage: § 18 KWO

Enthalten die fristgerecht bis zum **25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr** eingegangenen gültigen Wahlvorschläge zusammen **nicht** mindestens so viele Namen, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, oder ist gar kein Wahlvorschlag eingegangen, setzt der Kirchengemeinderat zunächst eine **Nachfrist von einer Woche**, die mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe (Abkündigung im Hauptgottesdienst) beginnt. Nach der Sitzung des Ortswahlausschusses können die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats diesen Beschluss ab dem 25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr auch per Eilentscheidung treffen. So kann gewährleistet werden, dass die Nachfrist schon am **27. Oktober 2019** mit der öffentlichen Bekanntgabe durch Abkündigung im Gottesdienst beginnen kann. Sie endet in diesem Fall am **3. November 2019**, am besten wird die Uhrzeit auf 18:00 Uhr festgelegt.

Möglich wäre diese Entscheidung auch schon vorher unter dem Vorbehalt, dass keine weiteren Wahlvorschläge kommen. Oder die Nachfrist wird bereits bei der letzten regulären Sitzung unter Vorbehalt getroffen: „Wenn bis zum 25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr nicht die erforderliche Anzahl an Wahlvorschlägen eingegangen ist, gilt eine Nachfrist für das Einreichen bis 3. November 2019 um 18:00 Uhr." Es ist wichtig, bei dieser Entscheidung eine Uhrzeit festzulegen, sonst endet die Nachfrist am 3. November 2019 um 24:00 Uhr.

Kommt auch dann die erforderliche Zahl von Bewerbern nicht zusammen, hat der geschäftsführende Pfarrer oder sein Stellvertreter im Pfarramt eine **Gemeindeversammlung** einzuberufen, die den erforderlichen Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlausschreiben II Nr. 2, § 12 KGO
Auf der nächsten Seite finden Sie eine Tabelle mit der Vorgehensweise bei zu wenigen Wahlbewerbern für die Kirchengemeinderatswahl.

Möglich ist auch eine **Reduzierung der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder**. Diese Reduzierung muss vom Kirchengemeinderat rechtzeitig (bis 17. November 2019) beim Dekanatamt beantragt werden. Liegt die neu beantragte Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder im Rahmen der Richtwerte von Nr. 14,14a AVO zur KGO, kann das Dekanat bis zum **17. November 2019** über die Reduzierung entscheiden. Außerhalb der Richtwerte (i. d. R. eine Stufe unter den Richtwerten), kann das Dekanatamt bis 31. Oktober 2019 selbst entscheiden (der Oberkirchenrat ist zu informieren). Danach entscheidet der Oberkirchenrat.

Wenn auch dies nicht gelingt, findet **keine Kirchengemeinderatswahl** statt, **wohl aber die Synodalwahl**. Der Oberkirchenrat bestellt dann für die Kirchengemeinde als bald nach der Wahl eine ortskirchliche Verwaltung, die für eine erneute Kirchengemeinderatswahl innerhalb von zwei Jahren zu sorgen hat.

Was tun?	Wer?	Bis wann beantragen? (keine gesetzlich vorgeschriebenen Fristen)	Wo beantragen?
1. Zu wenige/keine Wahlbewerber nach Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kirchengemeinderatswahl am 25.10.2019 um 18 Uhr			
Nachfrist von einer Woche ab öffentlicher Bekanntmachung setzen ▶ Nachfrist kann am 27.10.2019 mit Abkündigung im Hauptgottesdienst beginnen (endet am 03.11. 2019), am besten eine Uhrzeit von 18 Uhr festlegen	Kirchengemeinderat		
2. Zu wenige/keine Wahlbewerber nach Nachfrist am 03.11.2019			
Gemeindeversammlung einberufen, dort den Wahlvorschlag aufstellen	Pfarrer KGR (§ 32 KGO)		
3. Zu wenige/keine Wahlbewerber nach Gemeindeversammlung bzw. keine Gemeindeversammlung durchgeführt			
Antrag auf Reduzierung der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder beantragen im Rahmen der Richtwerte	Kirchengemeinderat	bis 17.11.2019	▶ beim Dekanatamt
Abweichend von den Richtwerten		bis 31.10.2019 ab 01.11.2019 bis 17.11.2019	▶ beim Dekanatamt ▶ beim Oberkirchenrat

Richtwerte siehe Nr. 14 und 14a AVO zur KGO

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KGO

4. Zu wenige/keine Wahlbewerber nach Reduzierung der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder bei unechter Teilortswahl oder nach Wahl nach Wohnbezirken			
Wenn in einzelnen Wohnbezirken oder Teilorten die festgelegte Kandidatenzahl nicht erreicht wird: ▶ Antrag auf Genehmigung einer Abweichung von der unechten Teilortswahl oder Antrag auf teilweise oder vollständige Aussetzung der unechten Teilortswahl	Kirchengemeinderat	bis 17.11.2019	▶ Beim Dekanatamt Falls kein einstimmiger KGR-Beschluss vorliegt, (= ohne Gegenstimmen) muss der Antrag spätestens am 17. November 2019 beim OKR vorliegen
5. Zu wenige/keine Wahlbewerber nach allen oben genannten Schritten			
Keine Kirchengemeinderatswahl, **nur** Synodalwahl	Ortswahlausschuss	am 01.12.2019	

Rechtsgrundlagen:
§§ 12, 13 KGO

2.6.2 Besonderheiten bei der unechten Teilortswahl/Wahl nach Wohnbezirken

Die unechte Teilortswahl findet statt, wenn es in einer Kirchengemeinde mehrere (Teil-)Orte oder Wohnbezirke gibt (Wohnbezirke werden durch eine Ortssatzung festgelegt). Einzelheiten dazu sind in der Ortssatzung geregelt oder durch Festlegung des Oberkirchenrats oder Dekanatamt. Pro Teilort wird dann eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten festgelegt, die es zu wählen gilt. Sind einzelne Teilorte zu klein, müssen diese zusammengefasst werden. Wie auch bei den Kommunalgemeinden ist es eine „unechte“ Teilortswahl, weil die **Kirchengemeinderäte für den Teilort von allen Gemeindegliedern gewählt** werden und nicht nur von den Bewohnern des Teilorts. **Die Stimmen müssen also nicht teilortsbezogen vergeben werden.**

Beispiel (siehe Schaubild): Die Kirchengemeinde Musterdorf mit insgesamt 1 000 Gemeindemitgliedern hat die zwei Teilorte Ober- und Untermusterdorf. Daraus ergeben sich in diesem Beispiel zehn zu wählende Kirchengemeinderatsmitglieder. Zur Vereinfachung wurde für das Beispiel die Zahl 10 gewählt, die korrekten Zahlen (in diesem Fall wären es 7) finden sich in § 12 KGO sowie Nr. 14 und 14a AVO KGO).
Obermusterdorf hat 400 Gemeindemitglieder, Untermusterdorf hat 600. Das Verhältnis der Gemeindeglieder des Teilorts zur Gesamtgemeindegliederzahl der Kirchengemeinde wird bestimmt: 400 (Obermusterdorf) von 1 000 = 40 % und 600 (Untermusterdorf) von 1 000 = 60 %
Die benötigte Zahl an Wahlbewerbern wird folgendermaßen bestimmt: 40 % von 10 = **4 benötigte Wahlbewerber aus Obermusterdorf** und 60 % von 10 = **6 benötigte Wahlbewerber aus Untermusterdorf.**
Obermusterdorf stellt schließlich fünf Wahlbewerber auf, Untermusterdorf neun. Somit sind die Mindestzahlen für beide Teilorte erreicht.
Aus Obermusterdorf kommen im Wahldurchgang also die vier mit den meisten Stimmen in diesem Teilort auf jeden Fall in den Kirchengemeinderat, aus Untermusterdorf die ersten sechs. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Siebte aus Untermusterdorf eigentlich mehr Stimmen hat als der Erste aus Obermusterdorf.

Es ist auch möglich, für jeden Teilort oder Wohnbezirk nur Mindestsitze festzulegen und nicht die exakte Zahl von Sitzen. Eine solche örtliche Regelung ist in einer Ortssatzung festzulegen, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf.

Auf dem Stimmzettel muss klar erkennbar sein, zu welchem Teilort/Wohnbezikr der Wahlbewerber zugehörig ist.

Im Fall der unechten Teilortswahl ist der Gesamtwahlvorschlag nur dann gültig, wenn er für jeden Teilort oder Wohnbezirk mindestens so viele Bewerber enthält, wie aus diesem Teilort oder Wohnbezirk zu wählen sind.

Erfüllt der Gesamtwahlvorschlag dieses Kriterium auch nach der Nachfrist nicht, kann der Kirchengemeinderat, anstatt eine Gemeindeversammlung einzuberufen, beim Oberkirchenrat bei einem einstimmigen Beschluss direkt beim Dekanatamt beantragen, dass die unechte Teilortswahl für die Dauer der nächsten Wahlperiode ausgesetzt wird.

Rechtsgrundlage: Nr. 50 AWO

Zu wählen sind 10 Kirchengemeinderäte, davon werden für den Teilort A 4 Sitze (400 Gemeindeglieder zu 1 000 Gemeindeglieder) und den Teilort B 6 Sitze 600 Gemeindeglieder zu 1 000 Gemeindeglieder) vorgesehen.

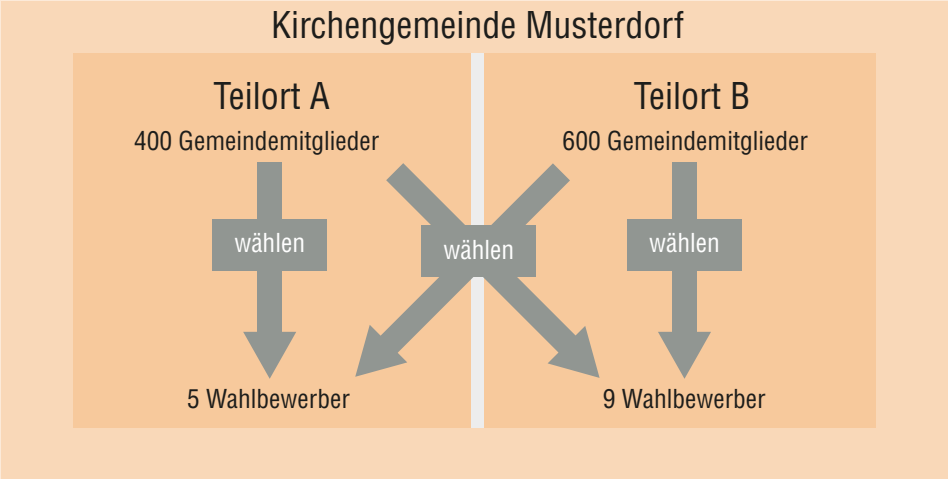

4 von 5 Wahlbewerbern kommen in den KGR:

Wahlbewerber A1	30 Stimmen
Wahlbewerber A2	25 Stimmen
Wahlbewerber A3	10 Stimmen
Wahlbewerber A4	9 Stimmen
Wahlbewerber A5	8 Stimmen

6 von 9 Wahlbewerbern kommen in den KGR:

Wahlbewerber B1	300 Stimmen
Wahlbewerber B2	200 Stimmen
Wahlbewerber B3	50 Stimmen
Wahlbewerber B4	45 Stimmen
Wahlbewerber B5	35 Stimmen
Wahlbewerber B6	35 Stimmen
Wahlbewerber B7	32 Stimmen
Wahlbewerber B8	32 Stimmen
Wahlbewerber B9	30 Stimmen

Muster-Stimmzettel 1
unechte Teilortswahl, feste Sitze,
1 Wahlvorschlag ▼

Muster ***1*** *unechte Teilortswahl, feste Sitze, 1 Wahlvorschlag*

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2, **Oberwahldorf**
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22, **Unterwahldorf**
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3, **Unterwahldorf**
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17, **Oberwahldorf**
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12, **Oberwahldorf**
◯	**König**, Wilhelm, Justizbeamter, Königssträssle 2, **Oberwahldorf**
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1, **Oberwahldorf**
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46, **Oberwahldorf**
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13, **Oberwahldorf**
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29, **Unterwahldorf**

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Aus den Ortsteilen werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:
Oberwahldorf **5** Bewerber
Unterwahldorf **2** Bewerber
Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Muster-Stimmzettel 2
unechte Teilortswahl, feste Sitze,
2 Wahlvorschläge (nach Teilorten) ▼

Muster ***2*** *unechte Teilortswahl, feste Sitze,*
2 Wahlvorschläge (nach Teilorten)

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag Oberwahldorf
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22, **Oberwahldorf**
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12, **Oberwahldorf**
◯	**König**, Wilhelm, Justizbeamter, Königssträssle 2, **Oberwahldorf**
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1, **Oberwahldorf**
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46, **Oberwahldorf**
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13, **Oberwahldorf**
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29, **Oberwahldorf**

	Wahlvorschlag Unterwahldorf
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2, **Unterwahldorf**
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3, **Unterwahldorf**
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17, **Unterwahldorf**

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Aus den Ortsteilen werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:
Oberwahldorf **5** Bewerber
Unterwahldorf **2** Bewerber
Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt werden.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Muster-Stimmzettel 3

unechte Teilortswahl, Mindestsitze
2 Wahlvorschläge (nach Teilorten)

*Muster **3** unechte Teilortswahl, **Mindest**sitze,*
2 Wahlvorschläge (nach Teilorten)

Stimmzettel

für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag Oberwahldorf
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22, **Oberwahldorf**
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12, **Oberwahldorf**
◯	**König**, Wilhelm, Justizbeamter, Königssträssle 2, **Oberwahldorf**
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1, **Oberwahldorf**
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46, **Oberwahldorf**
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13, **Oberwahldorf**
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29, **Oberwahldorf**

	Wahlvorschlag Unterwahldorf
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2, **Unterwahldorf**
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3, **Unterwahldorf**
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17, **Unterwahldorf**

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Aus den Ortsteilen werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:
Oberwahldorf **mindestens 4** Bewerber
Unterwahldorf **mindestens 2** Bewerber
Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt werden.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Muster-Stimmzettel 4

unechte Teilortswahl, Mindestsitze
3 Wahlvorschläge (nach Teilorten)

*Muster **4** unechte Teilortswahl, **Mindest**sitze,*
3 Wahlvorschläge (nach Teilorten und gemischt)

Stimmzettel

für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag Oberwahldorf
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22, **Oberwahldorf**
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12, **Oberwahldorf**
◯	**König**, Wilhelm, Justizbeamter, Königssträssle 2, **Oberwahldorf**
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1, **Oberwahldorf**
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46, **Oberwahldorf**
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13, **Oberwahldorf**

	Wahlvorschlag Unterwahldorf
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2, **Unterwahldorf**
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3, **Unterwahldorf**
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17, **Unterwahldorf**

	Wahlvorschlag Aufbruch für morgen
◯	**Oberleitner**, Susanne, Dipl. Betriebswirtin, Obere Gasse 24, **Unterwahldorf**
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29, **Oberwahldorf**

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Aus den Ortsteilen werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:
Oberwahldorf **mindestens 4** Bewerber
Unterwahldorf **mindestens 2** Bewerber
Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt werden.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

2.7 Gliederung des Gesamtwahlvorschlags und des Stimmzettels

Für die Wahlen gibt es zwei Stimmzettel: Der Gesamtwahlvorschlag mit den Wahlbewerbern für die Kirchengemeinderatswahl und der Gesamtwahlvorschlag mit den Bewerbern für die Synodalwahl. Der Stimmzettel für die Synodalwahl wird vom Vertrauenausschuss erstellt.

Die **Reihenfolge** der Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags wird durch den Ortswahlausschuss durch Los bestimmt, innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bleibt die Reihenfolge der Bewerber unverändert. Mit Zustimmung der Einsender und Bewerber kann auch auf andere Weise verfahren werden. In diesem Fall lautet die Empfehlung für die Reihenfolge der Bewerber bei der Vereinigung zu einem Gesamtwahlvorschlag: alphabetisch oder Festlegung per Los.

Die einzelnen Wahlvorschläge werden im Gesamtwahlvorschlag unter- oder nebeneinander aufgeführt. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Benennung von „Wahlvorschlag I, II, III“ oder „Wahlvorschlag A, B, C“. Eine auf eine kirchliche Gruppierung hinweisende Bezeichnung ist aufzunehmen, wenn dies der Einsender beantragt hat.
Der Ortswahlausschuss kann mehrere Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag vereinigen, wenn damit alle Einsender, Unterzeichner und Bewerber einverstanden sind. Diese Einverständniserklärung ist auf dem Mustervordruck für das Einreichen von Wahlvorschlägen bereits eingedruckt. Wenn der Einreicher nicht einverstanden ist, muss er diese streichen. Bei Wahlvorschlägen, die nicht auf dem Mustervordruck eingereicht werden, ist die Einverständniserklärung einzuholen. Einen einheitlichen Wahlvorschlag kann es jedoch nur dann geben, wenn durch die Vereinigung der Wahlvorschläge die Obergrenze (doppelt so viele Bewerber, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind) nicht überschritten wird.

Texte für Abkündigungen: Anlage 8a oder 8b AWO
Muster für Stimmzettel: Anlage 7 AWO

Den Gesamtwahlvorschlag macht der **Kirchengemeinderat** der Gemeinde öffentlich bekannt, durch Abkündigung im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise. Dies muss spätestens eine Woche vor dem Wahltag geschehen (24. November), zusammen mit der Angabe von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl. Jedem Wahlberechtigten soll rechtzeitig vor dem Wahltag ein Stimmzettel ausgehändigt bzw. zugestellt werden.

Die **Farben der Stimmzettel** sind vorgegeben: Die Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahlen sind in einem rosa Pastellton zu halten, die Stimmzettel für die Synodalwahl in hell-gelber Farbe.

Muster-Stimmzettel ▼

Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl

in der **Evang. Kirchengemeinde Wahldorf**
am Sonntag, 1. Dezember 2019

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch das Los bestimmt.

7 Stimmen

Hinweise für die Wählerinnen und Wähler
Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor ihrem Namen setzen.
Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen geben, aber nicht mehr als zwei. In diesem Fall setzen Sie die Zahl **2** in den Kreis vor den Namen des Bewerbers oder bringen zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Wahlvorschlag A
○ **Käpsele, Paul**, Konstrukteur, Hauptstraße 76
○ **Sauermann, Paula**, Hausfrau, Goethestraße 2
○ **Stimmenfang, Ute**, Werbeleiterin, Brühlstraße 14
○ **Kirchenfreund, Albert**, Amtsrat, In der Schanz 22

Wahlvorschlag B
○ **Schlaule Emma**, Lehrerin i. R., Hauptstraße 6
○ **Hauptmann, Bernd**, Berufssoldat, Kasernenweg 48
○ **Tüfftel, Kevin**, Informatiker, Forststraße 27

Wahlvorschlag C
○ **Bäcker, Wolfgang**, Konditor, Marzipanweg 22
○ **Jäger, Claudia**, Forstwirtin, Hasenweg 17
○ **Schuldiener, Emil**, Hausmeister, Schulstraße 1
○ **Sparig, Lea**, Stadtpflegerin, Finkenweg 5
○ **Zecher, Horst**, Gastwirt, Lammstraße 31

Wahlvorschlag D
○ **Amtsschimmel Josef**, Beamter, Abteistraße 23
○ **Heilsam Iris**, Heilpraktikerin, Veilchenweg 4

Stimmzettel für die Wahl zur Landessynode

im Wahlkreis 0815 Freudenbach und Wahlstadt
am Sonntag, 1. Dezember 2019

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch das Los bestimmt.

2 Stimmen

LAIEN
Sie haben **für Laien insgesamt 2 Stimmen**.
Sie können Bewerbern eine (**1** oder ✕) oder zwei Stimmen (**2** oder ✕✕) geben.

1 Stimme

THEOLOGEN
Sie haben **für Theologen insgesamt 1 Stimme**.
Sie können Bewerbern eine (**1** oder ✕) Stimme geben.

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“	
(2) **Advokat, Tina** Rechtsanwältin Lebersheim	(1) **Wassermüller, Gotthilf** Pfarrer Wasserdingen
○ **Kirchendiener, Samuel** Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“	
○ **Lempel, Friedrich** Lehrer Honighausen	○ **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

3.1 Wählerliste vom Oberkirchenrat

Rechtsgrundlage:
Wahlausschreiben 2019
Kapitel II Absatz 3
Vorlage: Anlage 2 AWO

Alle Kirchengemeinden erhalten für die Kirchengemeinderats- und Synodalwahl 2019 Wählerlisten und Wahlausweise vom Kirchlichen Rechenzentrum. Die Auslieferung der Wählerlisten erfolgt im September 2019 direkt an die geschäftsführenden Pfarrämter.

Bei der Kirchenwahl 2019 wird erstmalig auch eine Excel-Statistikliste (per Mail) zu jeder Wählerliste in Papier mitgeschickt (nur an elkw.de-Adressen). In der Excel-Datei wird am Wahltag die Stimmabgabe vermerkt, daraus werden die statistischen Erhebungen (Altersgruppe und Geschlecht) automatisch ermittelt und addiert. Es ist darauf zu achten, dass die Excel-Statistikliste parallel zu der Wählerliste auf Papier ergänzt wird **(zum Beispiel Streichungen – keine Löschungen oder Nachträge). Sonst kann die Excel-Statistikliste nicht genutzt werden.**

Nutzen der Wählerliste am Wahltag: Kapitel 5.2 und 5.3
Auswertung mit der Wählerliste: Kapitel 6.7

Die Liste kann genutzt werden, muss aber nicht genutzt werden. Wenn sie genutzt wird, wird ein entsprechendes Gerät (Notebook) benötigt.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die im Bereich der Kirchengemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden in der nach Wohnorten sortierten Liste entsprechend der Abgrenzung der kirchlichen Abstimmbezirke aufgeführt. Die umgemeldeten Gemeindeglieder werden in der Liste am Schluss aufgeführt. In den Fällen, in denen die Wahlbezirkseinteilung von der sonst üblichen Einteilung der Kirchengemeinde bzw. des Pfarrbezirks abweicht, wurde dies entsprechend der Meldung an das Referat Informationstechnologie (IT) berücksichtigt.

Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat 2019

Kirchengemeinde: Wahlstadt **Stimmbezirk: 1234508**

Lfd.Nr.	Zuname, Titel	Vorname	Geb.dat.	Anschrift	Stimmabgabe		Bemerkung[1]	Statistische Erhebung											
					Pers.	Briefw.		Altersgruppe / Geschlecht											
1	2	3	4	5	6	7	8	9											
								14-17		18-20		21-35		36-50		51-65		66+	
								m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
234	Oberbauer	Martina	02.06.1998	Hauptstr. 13									○						
235	Oberhofer	Friedrich	25.04.1950	Backhausweg 1														○	
236	Oberhofer	Marianne	01.05.1923	Backhausweg 1															○
237	Oftermann	Claudia	23.04.1977	Schleifweg 18											○				
Übertrag:																			

1) Bitte Versandtermin der Briefwahlunterlagen bzw. Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

▲ *Muster-Wählerliste*

3.2 Besonderheiten der Wählerliste

Rechtsgrundlage: §§ 11 ff. KWO

Am Ende jeder Liste (ausgedruckt im DIN-A4-Format) sind weitere Leerzeilen für **Nachträge** und die notwendigen Beurkundungen vorhanden. Streichungen müssen an Ort und Stelle vorgenommen werden.
Praxistipp: Immer parallel zur Änderung der Wählerliste auch die Excel-Statistikliste ergänzen und die Wahlausweise erstellen (z. B. bei Zuzügen) oder vernichten (z. B. bei Wegzügen, Austritten oder Todesfällen).

3.3 Prüfen der Wählerliste

Rechtsgrundlage: § 10 KWO

Im Zeitraum vom 22. September bis zum 19. Oktober 2019 hat der **Kirchengemeinderat** die Wählerliste zu prüfen (auf Vollständigkeit, richtige Abstimmbezirkseinteilung usw.) und gegebenenfalls noch von Amts wegen zu ergänzen, zu korrigieren oder es sind ggf. Personen zu streichen. Danach schließt der Kirchengemeinderat die Wählerliste vorläufig ab.

Für alle zum Wahltag (01.12.2019) fusionierenden Kirchengemeinden gilt Folgendes: Soweit Einzelfragen oder Handlungen durch den Kirchengemeinderat zum Beispiel bezüglich der Entscheidung über die Aufnahme von Wählern in die Wählerliste getroffen oder vorgenommen werden müssen, erfolgt dies durch den für die betreffende Person bzw. Kirchengemeinde zuständigen Kirchengemeinderat, ebenso die Entscheidungen über Beanstandungen und die Vornahme gesetzlich vorgesehener Bekanntgaben und Aufforderungen.

3.4 Abschluss der Wählerliste

Rechtsgrundlage: § 12 KWO

Der **Kirchengemeinderat** schließt die Wählerliste im Zeitraum vom 29. September bis zum 19. Oktober 2019 vorläufig ab.

Der vorläufige Abschluss der Wählerliste ist dem Dekanatamt mitzuteilen, die Zahl der Wahlberechtigten über die Geschäftsstelle dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses. Änderungen im Bestand der Gemeindeglieder (wie zum Beispiel Sterbefälle, Austritte, Zuzüge, Umzüge oder Wahlberechtigte, die am Nebenwohnsitz wählen wollen usw.), die dem Kirchengemeinderat bis zum endgültigen Abschluss der Wählerliste von Amts wegen bekannt werden (regelmäßige Änderungsmitteilungen des Einwohnermeldeamtes oder Vorlage der amtlichen Anmeldebescheinigung), sind in der Wählerliste nachzutragen.

Die Wählerliste ist mit Ablauf des **28. November 2019 automatisch abgeschlossen**, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Die Wählerliste ist anschließend unter Verschluss zu halten.

Bei zur Kirchenwahl fusionierenden Kirchengemeinden (01.12.2019) werden die Wählerlisten beim zukünftigen geschäftsführenden Pfarramt der fusionierten Kirchengemeinde zusammengefügt und verwahrt.

Rechtsgrundlage: § 13 KWO

Bei Einsprachen bitte an den Oberkirchenrat 0711 2149-486 wenden, soweit sie nicht direkt vom Kirchengemeinderat selbst erledigt werden können, z. B. bei eindeutigen Fällen (beispielsweise Todesfall eines Wahhlberechtigten, Zuzug usw.).

3.5 Einsicht der Wählerliste

Anlage 4 AWO

Spätestens im Hauptgottesdienst am 20. Oktober 2019 und „in anderer geeigneter Weise“ wird der Gemeinde öffentlich mitgeteilt:
„Die Wählerliste wird vom 21. Oktober bis zum 25. Oktober 2019 in der Zeit von ... bis ... (mindestens drei Stunden täglich) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gegen den Inhalt der Wählerliste ist bis zum 25. Oktober 2019 um 18:00 Uhr Einsprache beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats möglich.“

„Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine **Auskunftssperre** besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden“ (§ 10 Absatz 3 KWO). Für diese Wahlberechtigten ist eine gesonderte Wählerliste anzulegen. Das Kirchliche Rechenzentrum liefert hier eine zusätzliche Liste auf farbigem Papier (falls es im Abstimmbezirk Personen mit Auskunftssperre gibt). Diese Personen müssen nach der öffentlichen Auslegung manuell am Ende der Wählerliste ergänzt werden. Die Wahlausweise für diese Personen werden vom Rechenzentrum mitgeliefert.

Für alle zum Wahltag (1.12.2019) fusionierenden Kirchengemeinden gilt Folgendes: Alle zukünftigen Gemeindeglieder dürfen in jeweils **alle** Wählerlisten Einsicht nehmen der an der Fusion beteiligten Kichengemeinden.

4.1 Was gehört zu den Wahlunterlagen?

Alle Wahlunterlagen werden in einem gemeinsamen Umschlag den Wahlberechtigten zugesandt. Der Umschlag mit den Wahlunterlagen wird auch als Materialumschlag bezeichnet.

Er enthält Folgendes:

- **Wahlausweis:** ist beim allgemeinen Versand der Briefwahlunterlagen gleichzeitig der Briefwahlschein (passt in das Fenster des Materialumschlags)
- **Stimmzettel** für Kirchengemeinderatswahl (rosa)
- **Stimmzettel** für Synodalwahl (gelb)
- **Briefwahlumschlag:** Umschlag, der für die Rücksendung bei der Briefwahl zu verwenden ist
- **Stimmzettelumschlag:** In ihn werden bei der Briefwahl die (beiden) Stimmzettel gesteckt. Das erfolgt auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal, wenn dort Stimmzettelumschläge verwendet werden.
- **Schaubild für Rücksendung der Briefwahlunterlagen**
- **Wahlwerbung der Kandidaten** ggf. für Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Vorlage für Wahlausweise: Anlage 5 AWO

Der Umschlag, in dem die Wahlunterlagen versendet werden, hat das Format DIN C5. Es müssen keine Adressaufkleber angefragt bzw. produziert werden, da es sich um Fensterumschläge handelt und die Adresse auf dem Wahlausweis so von außen sichtbar ist.
Die Umschläge werden automatisch durch das Evangelische Medienhaus Stuttgart in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt (DIN-C5-Briefumschläge in der Größe 229 mm x 162 mm mit einem Fenster links – das Fenster beginnt 6 cm vom unteren Rand).

4.1.1 Wahlwerbung für die Wahl zum Kirchengemeinderat

Beim Evangelischen Medienhaus können Flyer für die Kandidatenvorstellung für die Kirchengemeinderatswahl bestellt werden. Auf www.service.kirchenwahl.de finden Sie den Zugang auf das Portal.

4.1.2 Wahlausweise

Die Wahlausweise werden im Format DIN A5 quer ausgedruckt. Auf der **Vorderseite** ist auf der linken Seite die Adresse des Wahlberechtigten mit der laufenden Nummer aus der Wählerliste abgedruckt. Das Adressfeld kann als Adressträger in einem entsprechenden Fensterbriefumschlag verwendet werden.

Anlage 5 AWO

Im rechten Teil werden die Angaben „Absender“, „Wahlraum“ und „Wahlzeit“ nach den Angaben der Kirchengemeinden aufgeführt. Die **Rückseite** des Wahlausweises dient als Briefwahlschein, wenn die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorgenommen wird (Regelfall seit 2019, siehe Kapitel Grundlegende Erklärungen, Punkt 3).

Eine Abbildung von einem Wahlausweis sehen Sie auf der nächsten Seite.

Die Auslieferung der Wahlausweise erfolgt vom 30. September bis zum 4. Oktober 2019 über die Dekanatämter.

4. Wahlunterlagen und Briefwahl

Vorderseite eines Wahlausweises ▶

01.12.2019 Evangelische Kirchenwahl **Wahlausweis**

Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste

1011021 **8000001**

Evang. Pfarramt • Fleckenwaldweg 7 • 70195 Stuttgart

Frau
Gerlinde Mustermann
Stadtrandstraße 15
77777 Musterstadt

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Bei Briefwahl hier falten.

Sie sind zur Wahl zum **Kirchengemeinderat** und zur **Landessynode** mit nebenstehender Nummer in die Wählerliste aufgenommen worden.

Die Wahl findet am **1. Dezember 2019** statt.

Bringen Sie diesen Wahlausweis bitte zur Wahl mit.

Abs.: Ev. Kirchengemeinde Musterstadt
Ev. Pfarramt Musterstadt Süd
Kirchenallee 7
77777 Musterstadt
Pfarramt.MusterstadtSued@elkw.de

Fax: 0123 456789

Wahlraum:

Evangelisches Gemeindezentrum
Kirchenallee 7

Wahlzeit:

09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rückseite eines Wahlausweises ▶

1. Dieser Wahlausweis ist zur Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. Jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist oder anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt ist.
2. **Sind die Briefwahlunterlagen** (Wahlbriefumschlag, Wahlumschlag und Stimmzettel) **noch nicht beigefügt**, so können die Briefwahlunterlagen beim Ortswahlausschuss der umseitig genannten Kirchengemeinde (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) schriftlich oder mündlich, auch per E-Mail oder Telefax, angefordert werden.
3. Sind die **Briefwahlunterlagen bereits beigefügt**, ist trotzdem die Wahl im Wahllokal möglich (bitte diesen Wahlausweis mitbringen). Wird durch Briefwahl gewählt, ist dieser **Wahlausweis dem Wahlbrief beizufügen und die nachstehende Versicherung über die persönliche Kennzeichnung** (bitte beim ✕ unterschreiben) abzugeben.

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ort, Datum ✕ Unterschrift Briefwähler

ODER:

Versicherung der Hilfsperson

Ich _____ versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.
Name der volljährigen Hilfsperson in Druckbuchstaben

Ort, Datum ✕ Unterschrift Hilfsperson

HINWEIS: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!

4.2 Rücksendung des Briefwahlumschlages

Im Falle der Briefwahl kommt der Briefwahlumschlag zum Einsatz. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Zunächst müssen durch den Wähler bzw. die Hilfsperson die beiden Stimmzettel ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. Der Stimmzettelumschlag muss verschlossen werden.
2. Der ausgefüllte Wahlausweis wird (als Briefwahlschein) mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Briefwahlumschlag gelegt. Der Briefwahlumschlag wird anschließend ebenfalls zugeklebt.
3. Danach kann der Briefwahlumschlag mit der Post versandt (Dauer des Versands beachten) oder beim Ortswahlausschuss (geschäftsführendes Pfarramt) abgegeben oder in einen zuvor als solchen gekennzeichneten oder aufgestellten Wahlbriefkasten eingeworfen werden.

Anlage 5 AWO

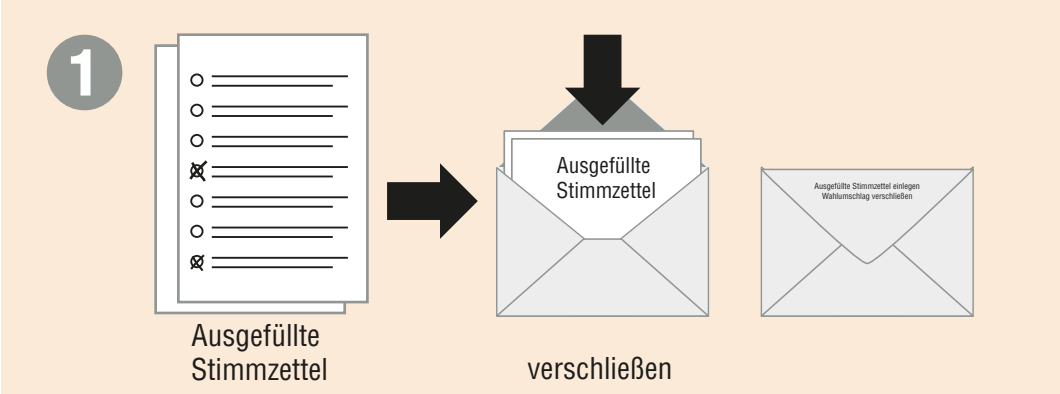

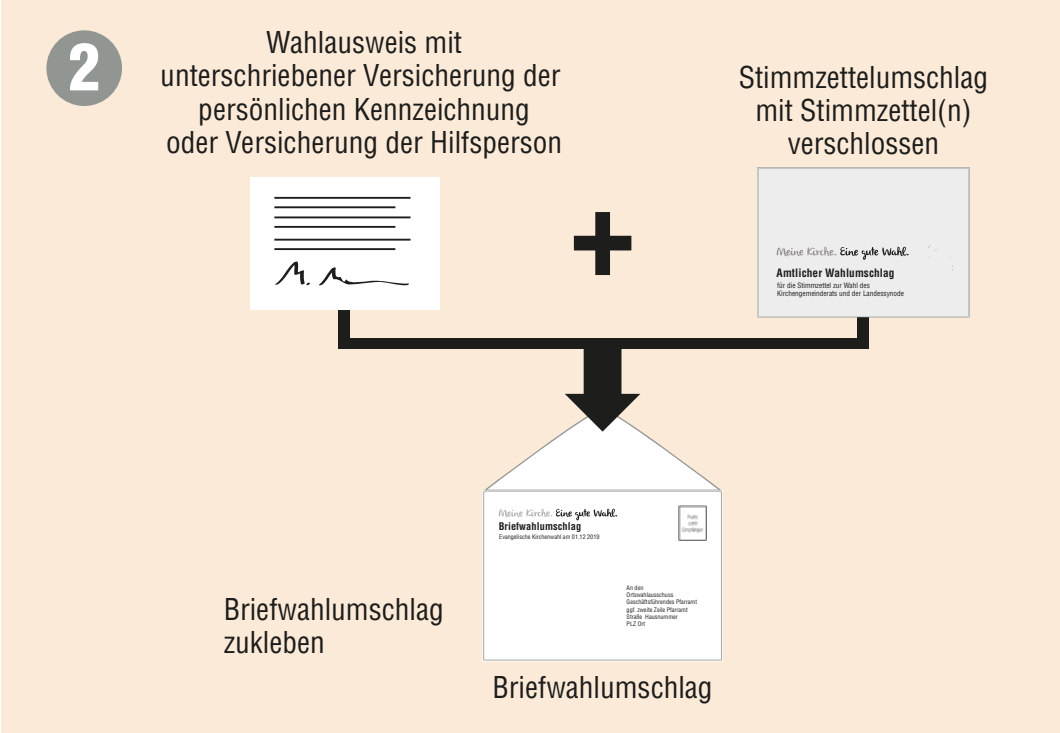

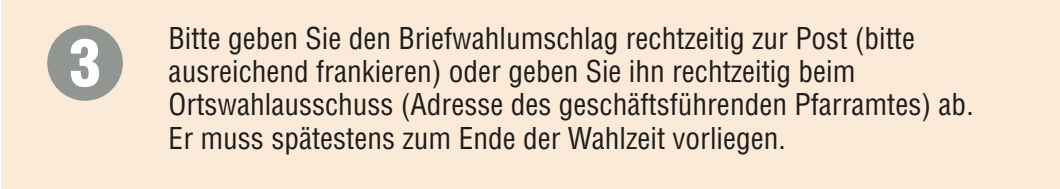

HINWEIS: Bei der Briefwahl auf Antrag ist das Schaubild der Anlage 10 AWO mitzuversenden (Antrag auf Briefwahl).

Rechtsgrundlagen:
§ 26 Absatz 4 KWO

4.3 Zusätzliche Wahlbriefkästen

Für die Briefwahl können zusätzliche Wahlbriefkästen aufgestellt werden oder bestehende Briefkästen zu solchen bestimmt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ortswahlausschuss. Es muss gesichert sein, dass alle Briefwahlumschläge sorgfältig gesammelt werden und keiner verloren gehen kann.
Es muss bekannt gegeben werden, zu welchen Zeiten (zum Beispiel von Montag, 25., bis Freitag, 29. November 2019, jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und an welchen Orten (zum Beispiel Altenheim, Rathaus, kommunale Verwaltungsstelle, nicht geschäftsführende Pfarrämter) sie benutzt werden können. Vorab muss selbstverständlich mit den Inhabern der Briefkästen geklärt werden, in welchem Zeitfenster sie öffentlich zugänglich und gegen Wegnahme gesichert sind.
Die rechtzeitige Entleerung der Wahlbriefkästen vor dem Wahlende ist sicherzustellen, so dass mit Schließung des Wahllokals alle Wahlbriefe vorliegen.

Aufkleber, mit denen Sie Ihre Wahlbriefkästen kennzeichnen können, werden im September 2019 vom Evangelischen Medienhaus verschickt.

4.4 Verteilung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen werden **in einem Umschlag pro Wahlberechtigten** verteilt.

Mit Blick auf die **Portokosten** empfiehlt es sich, dass ehrenamtliche Austräger die Zustellung der Wahlunterlagen übernehmen. Wer den Versand als „Dialogpost“ der **Post oder anderen Zustellfirmen** übergeben will, sollte sich mit deren Kundenberatern rechtzeitig in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie: Für Wahlprospekte (Kandidatenvorstellung) und Wahlbroschüren (allgemeine Informationen zur Wahl) gilt der ermäßigte **Mehrwertsteuersatz** von 7 %. Hierbei handelt es sich um Drucksachen, bei denen der zum Lesen bestimmte Text überwiegt. **Stimmzettel, Handzettel, Briefumschläge usw.** unterliegen dagegen dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Praxistipp: Bei Wählern, die von der Briefwahl Gebrauch machen und die Wahlbriefumschläge unfrei (portofrei = Porto wird vom Empfänger gezahlt) an das Pfarramt schicken, ist Folgendes zu beachten: Die Angestellten im Pfarramt sollten, falls sie in Kontakt mit dem zuständigen Postboten kommen, diesen bitten, Briefumschläge solcher Art dringend bis zum 30. November 2019 zu liefern – insofern sie bei der Post bereits eingegangen sind. Falls dem Postboten diese Dringlichkeit nicht bewusst ist, werden die Briefe dieser Art evtl. alle gesammelt, bis sie zum Pfarramt gebracht werden. Somit kann dem Verlust einiger Stimmen vorgebeugt werden.

5.1 Wahlhelfer

Rechtsgrundlage: § 27 KWO

Zur Auszählung der Stimmen kann der Ortswahlausschuss (gilt auch für die örtlichen Wahlausschüsse bei mehreren Abstimmungsbezirken) Wahlhelfer bestimmen. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt und wahlberechtigt sein. Wahlhelfer müssen durch den geschäftsführenden Pfarrer oder den Ortswahlausschussvorsitzenden mit Handschlag verpflichtet werden.

5.2 Aufbau im Wahllokal

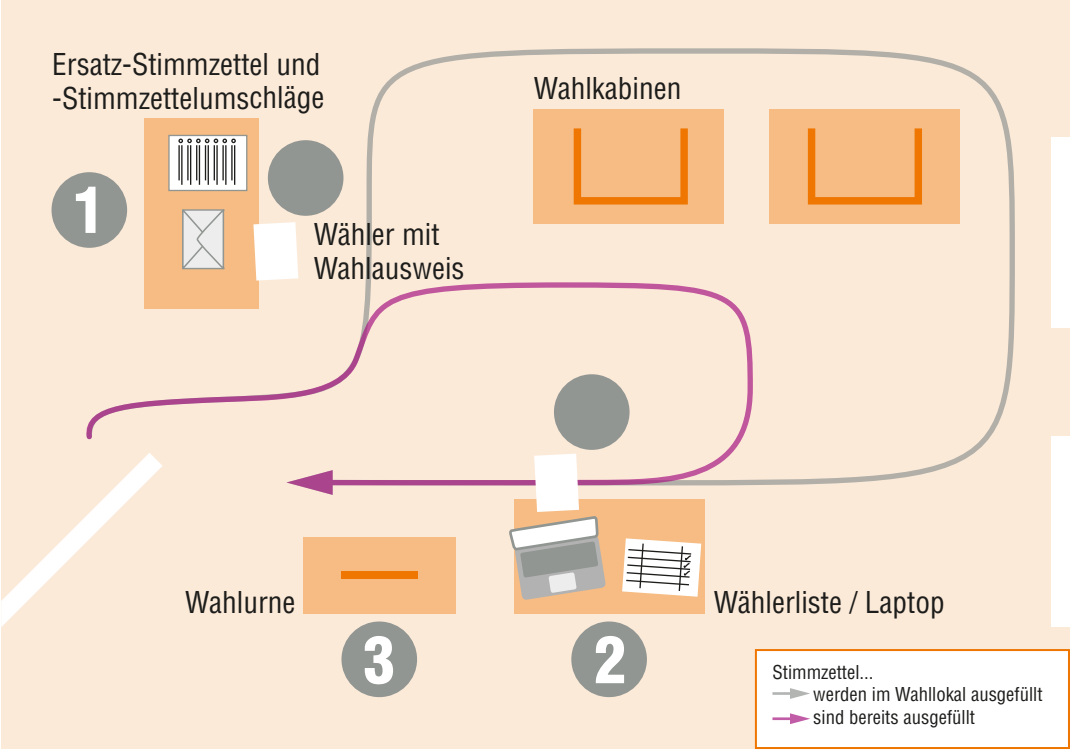

Beispielhafter Aufbau im Wahllokal

Das Wahllokal und die Wahlzeit wurden vom Kirchengemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit bei den Wahlvorbereitungen bereits festgelegt. Das Wahllokal soll im Normalfall in einem kirchlichen Gebäude sein. Zur Führung der Excel-Statistikliste wird ein Notebook mit dem Programm Excel (Ladekabel nicht vergessen) benötigt (beim PC im Pfarramt vorhanden). Es ist für das spätere Eintragen der Wahlergebnisse sehr hilfreich, wenn sich ein **internetfähiger PC und ein Drucker** im Wahlgebäude befinden.

Wahlkabinen und Wahlurnen können in der Regel von den bürgerlichen Gemeinden ausgeliehen werden. Das Pfarramt sollte rechtzeitig danach fragen und Transport und Rückgabe regeln. Für die Synodal- und Kirchengemeinderatswahl wird eine gemeinsame Urne verwendet, da in der Wählerliste nur ein Stimmabgabevermerk vorgesehen ist. Der (Orts-)Wahlausschuss prüft vor Beginn der Wahl, ob die Wahlurne leer ist. Er verschließt sie und öffnet sie erst nach Abschluss der Wahlhandlung wieder.

Hinweisschilder und Hinweispfeile zum Wahllokal sind am Wahltag rechtzeitig anzubringen. Vorlagen können auf www.service.kirchenwahl.de heruntergeladen werden.

Bei der Aufstellung der Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass **keine Einsicht Unbefugter** (zum Beispiel durch Fenster) bei der Stimmabgabe möglich ist. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf den kirchengemeindlichen Verkehrsflächen beim Wahllokal keine Wahlwerbematerialien (Flyer, Plakate) einzelner Kandidatinnen und Kandidaten bzw. einzelner Wahlgruppierungen aufliegen bzw. hängen. Im Wahllokal dürfen keine Wahlwerbematerialien aufliegen bzw. hängen.

5.3 Ablauf im Wahllokal

Der **Ortswahlausschuss** bzw. der örtliche Wahlausschuss **leitet und beaufsichtigt** die Wahl. Während der Wahlhandlung müssen immer **drei Mitglieder** (oder deren Stellvertreter) anwesend sein. Eine kurzfristige Abwesenheit (zum Beispiel wegen Besuches des WCs) eines Mitglieds bedeutet keine Verletzung der Aufsichtspflicht.

Liste mit allen Unterlagen: Kapitel 5.4

Der Ortswahlausschuss muss rechtzeitig vor Wahlbeginn feststellen, ob die folgenden **Unterlagen** vorhanden sind:

Zuteilung der Plätze und Aufgaben an die Mitglieder des (Orts-)Wahlausschusses:

- Ein Mitglied **prüft die Wahlberechtigung**:
    - Bestehen mehrere Abstimmungsbezirke, ist zu prüfen, ob sich der Wähler im richtigen Wahllokal befindet.
    - Beim allgemeinen Versand der Briefwahlunterlagen muss der Wahlausweis in der Regel vorgelegt werden, da er ja als Briefwahlschein für die Briefwahl verwendet sein könnte. So wird eine doppelte Wahl ausgeschlossen. Letztlich gilt aber der Eintrag in der Wählerliste.
    - Sofern der Wähler ohne Wahlausweis erscheint, muss in der Wählerliste nachgeprüft werden, ob von ihm bereits ein Briefwahlumschlag eingegangen ist. Wenn nicht, ist ihm, nachdem er sich ausgewiesen hat oder persönlich bekannt ist und sein Name in der Wählerliste verzeichnet ist, die Teilnahme an der persönlichen Wahl zu gewähren.
    - Falls ein Wähler Stimmzettel und ggf. Stimmzettelumschläge nicht dabeihat, können ihm diese ausgehändigt werden.

- Ein Mitglied **führt die Wählerliste**:
    - Er/sie vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste und lässt anschließend den Wahlumschlag bzw. die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen. In der Wählerliste erfolgt nur ein Abstimmungsvermerk, auch wenn der Wähler erkennbar nur einen von beiden Stimmzetteln in die Wahlurne wirft.
    - Der Wahlausweis wird einbehalten.
    - Vermerk im „Statistikbereich“ der Wählerliste. Bei der Verwendung der Excel-Statistikliste mit Laptop im Wahllokal wird beim Wähler der Abstimmungsvermerk gesetzt. Es erfolgt dann automatisch die Kennzeichnung der statistischen Daten (Alter und Geschlecht) und deren Addition.

- Ein Mitglied (daneben) **beaufsichtigt die Wahlurne**.

Stellvertretung bei der Wahl ist unzulässig, das heißt, jeder Wähler muss, abgesehen von den Briefwählern, persönlich im Wahllokal erscheinen. Selbstverständlich kann auch von Mitgliedern des (Orts-)Wahlausschusses bei hilfsbedürftigen Personen die notwendige Hilfe bei der Wahlhandlung geleistet werden.

Eine **Wahlunterbrechung** ist nicht zulässig. Als Unterbrechung gilt nicht, wenn in einem Wahlbezirk nacheinander in mehreren Gemeindeteilen gewählt wird; zum Beispiel im Hauptort von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr, im Nebenort A von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr, im Nebenort B von 14:15 Uhr bis 15:00 Uhr und im Altenheim von 15:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Dabei ist aber immer darauf zu achten, dass auch während des Transports die Wahlurne in der Obhut von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses bleibt. Als Unterbrechung gilt auch nicht, wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes ausgesetzt wird.

Wahlende ist nach Ablauf der Wahlzeit, zum Beispiel um 18:00 Uhr. Es dürfen nun nur noch die bis dahin im Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten wählen.

5.4 Material und Unterlagen

Eine Checkliste mit allen Unterlagen für den Wahltag gibt es unter https://www.service.kirchenwahl.de/downloads

5.4.1 Für den Wahlvorgang

- Amtliche Wählerliste
- Möglichst Notebook mit Excel-Statistikliste (Ladekabel, ggf. Verlängerungskabel)
- Wahlunterlagen für eventuelle Ausstellung am Wahltag: Versichert der Wähler, dass er keine Wahlunterlagen erhalten oder sie verloren hat, sind sie ihm ersatzweise auszuhändigen. Dazu gehören:
    - Stimmzettel für die Wahl in die Landessynode und in den Kirchengemeinderat
    - Stimmzettelumschläge (sofern diese bei der persönlichen Stimmabgabe verwendet werden sollen)
- Kugelschreiber (und Ersatz) in den Wahlkabinen (möglichst mit einem Faden angebunden)
- Wahlordnung
- Broschüre Wahlorganisation
- Mobiltelefon: Die Wahlhotline 0711 2149-486 ist auch am Wahltag geschaltet und ab 8:00 Uhr besetzt.

Stimmzettelumschläge bei der persönlichen Stimmabgabe: Kapitel 5.5

5.4.2 Für die Auszählung

- **Vorbereitete ausgedruckte Niederschrift** des (Orts-)Wahlausschusses, sofern diese nicht online erstellt werden soll, bzw. bei Online-Erstellung einen Vorabausdruck als Ersatz, falls es am Wahltag Probleme mit dem Online-Zugang geben sollte. 2019 ist wieder eine gemeinsame Niederschrift für die Kirchengemeinderats- und Synodalwahl vorgesehen.
- Vorbereitete Zähllisten: In allen Niederschriften und Zähllisten sind die Namen der Mitglieder des (Orts-) Wahlausschusses und der Wahlbewerber vorher einzutragen.
- Rechenmaschine
- Bleistifte, Farbstifte, Kugelschreiber
- Brieföffner
- Notizpapier
- Mobiltelefon, falls bei der Auszählung Fragen auftauchen: Kirchenwahlhotline 0711 2149-486 (am Wahltag ab 8:00 Uhr besetzt)

Rechtsgrundlage:
§ 24 KWO

5.5 Stimmzettelumschläge bei der persönlichen Stimmabgabe – ja oder nein?

Der Kirchengemeinderat legt vorab fest, ob Stimmzettelumschläge bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal verwendet werden. Im Sinne der Einheitlichkeit wird die Verwendung von Stimmzettelumschlägen auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal empfohlen. Auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist es hilfreich, wenn im Wahllokal Stimmzettelumschläge verwendet werden.

Für die Kirchenwahl 2019 ist die allgemeine Zusendung von Briefwahlunterlagen vorgesehen, außer der Kirchengemeinderat entscheidet sich dagegen. Bei der Briefwahl werden die Stimmzettelumschläge auf jeden Fall verwendet, da sonst das Wahlgeheimnis verletzt werden würde. Für beide Wahlen, also für beide Stimmzettel, wird ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet – sowohl bei der Briefwahl als auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal.

5.5.1 Mit Stimmzettelumschlägen

Der Wähler hat **beide** Stimmzettel in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag einzulegen, dieser ist zu verschließen. Ein Stimmzettelumschlag darf keine Vermerke aufweisen, die die Geheimhaltung der Wahl beeinträchtigen.

5.5.2 Ohne Stimmzettelumschläge (nur bei persönlicher Stimmabgabe im Wahllokal – sofern kein KGR-Beschluss zur Verwendung von Stimmzettelumschlägen auch im Wahllokal gefasst wurde)

Nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist, legt der Wähler die Stimmzettel so gefaltet in die Wahlurne, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Wer die Stimmzettel noch ausfüllen muss, erledigt dies in der Wahlkabine.

5.6 Bearbeitung bereits eingegangener Briefwahlumschläge

Wenn gesonderte Wahlbriefkästen aufgestellt sind oder Briefkästen als Wahlbriefkästen gewidmet wurden, ist die rechtzeitige Abholung bzw. Leerung abzusprechen und zu organisieren. Die Prüfung der Briefwahlumschläge und das Einlegen in die Wahlurne können schon **während der Wahlzeit** geschehen.

Briefwahlumschläge müssen bis zum Ende der Wahlzeit dem Ortswahlausschuss zugehen. Das ist erfüllt, wenn die Briefwahlumschläge bis zum Ende der Wahlzeit im Briefkasten des geschäftsführenden Pfarramtes, im Postfach oder in den gesondert aufgestellten Wahlbriefkästen eingegangen sind oder in einem Wahllokal abgegeben werden. Deshalb sind die **Briefkästen und Postfächer** am Ende der Wahlzeit zu leeren. Auch die Wahlbriefkästen müssen spätestens am Ende der Wahlzeit geleert werden, falls sie noch am Wahltag aufgestellt/zugänglich waren. Falls diese zum Beispiel nur bis Freitag, 12:00 Uhr, im Rathaus aufgestellt waren, sind sie zu diesem Termin zu leeren. Die dort eingegangenen Briefwahlumschläge werden dann im geschäftsführenden Pfarramt bis zur Öffnung der Wahlurne sicher und verschlossen verwahrt. Sie werden unverändert dem Wahlausschuss am Wahltag übergeben.

Beim Ortswahlausschuss eingegangene Briefwahlumschläge müssen ggf. **auf die örtlichen Wahlausschüsse der Abstimmungsbezirke verteilt** werden. Daher muss auf den Briefwahlumschlägen der Wahlbezirk, zu dem der Wählende gehört, eingetragen sein.

Rechtsgrundlage: §§ 25 ff. KWO

5.7 Gültigkeit von Briefwahlumschlägen

Briefwahlumschläge sind in folgenden Fällen **nicht gültig** und müssen zurückgewiesen werden:

- Wenn sie nach Wahlende eingehen. Dann sind sie ggf. dem Überbringer zurückzugeben oder ungeöffnet in Verwahrung zu nehmen.
- Wenn die persönliche Kennzeichnung bzw. Kennzeichnung der Hilfsperson (unterschriebener Wahlausweis bzw. Briefwahlschein) fehlt. Denn dann kann der Absender nicht identifiziert und somit nicht in der Wählerliste vermerkt werden. Der Stimmzettelumschlag ist in diesem Fall auszusondern und zu kennzeichnen, in diesem Fall wird keine Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.
- Nicht zugeklebte **Brief**wahlumschläge sind ungültig.
- Wenn die Stimmzettel lose im Briefwahlumschlag liegen, also kein Stimmzettelumschlag verwendet wurde.
- Wenn der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist, ist der Stimmzettel nur dann ungültig, wenn das Wahlgeheimnis verletzt wird, zum Beispiel die Kreuze auf dem Stimmzettel ersichtlich sind.
- Wenn in einem Briefwahlumschlag mehr Stimmzettelumschläge enthalten sind als persönliche Erklärungen.

Wenn die Stimmabgabe **gültig** ist, ist der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Dabei ist der Stimmabgabevermerk in der Wählerliste einzutragen (siehe oben).

Rechtsgrundlage:
§§ 27 ff. KWO

6.1 Auszählung

Erst wenn die Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Wahlurne übernommen sind, ist die **Wahlhandlung abgeschlossen**. Alle nicht benötigten Stimmzettel und Wahlumschläge sind wegzuräumen. Die Wahlurne wird jetzt geöffnet und mit der Ermittlung der Wahlergebnisse kann begonnen werden.

Danach wird **sofort in öffentlicher Sitzung** vom Ortswahlausschuss oder vom örtlichen Wahlausschuss das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk festgestellt. Dies kann bei mehreren Abstimmungsbezirken auch in gemeinsamer Sitzung der örtlichen Wahlausschüsse geschehen, jedoch für die einzelnen Abstimmungsbezirke getrennt. Die eingegangenen Briefwahlumschläge werden im jeweiligen Abstimmungsbezirk mit ausgezählt. Dabei wird wie folgt verfahren:

6.1.1 Auszählung bei der Verwendung von Stimmzettelumschlägen auch bei der persönlichen Stimmabgabe

Zuerst wird auf **Differenzen zwischen der Anzahl der Stimmzettelumschläge und Abstimmungsvermerke** in der Wählerliste verglichen. Bei Differenzen erfolgt eine nochmalige Zählung sowohl der Umschläge als auch der Abstimmungsvermerke. Wenn die Aufklärung nicht möglich ist, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Maßgeblich ist am Ende die Zahl Umschläge in der Urne.

Danach werden die **Umschläge geöffnet** und die Stimmzettel entnommen und dabei am besten gleich nach Farbe sortiert.

Auf den Stimmzettelumschlägen ist ein Vermerk anzubringen, wenn sie leer sind bzw. nur Stimmzettel für eine Wahl enthalten (zum Beispiel „Synode fehlt“, „KGR fehlt“ oder „leer“). Die beschrifteten Umschläge werden auf separate Stapel gelegt und in der jeweiligen Niederschrift bei „Anzahl der Wahlumschläge ohne Stimmzettel“ eingetragen.

6.1.2 Auszählung bei persönlicher Stimmabgabe ohne Verwendung von Stimmzettelumschlägen

Die aus der Briefwahl eingegangenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel zu den bei der persönlichen Wahl ohne Stimmzettelumschlag eingelegten Stimmzetteln hinzugefügt. In der jeweiligen Niederschrift sind die nicht abgegebenen Stimmzettel bei der Zeile „Anzahl der Wahlumschläge ohne Stimmzettel“ einzutragen.

Die Übereinstimmung mit den Abstimmungsvermerken ist zu prüfen. Da für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal keine Umschläge verwendet wurden, gibt es keine Plausibilitätsprüfung, wenn die Anzahl der Abstimmungsvermerke mit den Stimmzetteln nicht übereinstimmt.

6.1.3 Feststellung der Abstimmungsvermerke und Vorsortierung der Stimmzettel

Bei der Feststellung der Zahl der Wähler in der Wählerliste werden zunächst nur die Abstimmungsvermerke addiert. Bei der Verwendung der Excel-Statistikliste kann die ermittelte Zahl der Abstimmungsvermerke mit der Summe in der Excel-Datei abgeglichen werden. In der Excel-Datei erfolgt auch die statistische Auswertung automatisch.

Die Addition des statistischen Teils mit der Auswertung nach Altersgruppen kann, falls genügend Wahlhelfer da sind, parallel zur Auszählung der Stimmzettel erfolgen. Sind nicht genügend Wahlhelfer da, erfolgt die Auszählung des statistischen Teils nach erfolgter Auszählung der Stimmzettel. Vorrang hat auf jeden Fall die Ermittlung des Wahlergebnisses, **zunächst der Synodalwahl**.

Alle Stimmzettel werden dann pro Wahl **sortiert und gezählt**. Es werden je ein Stapel mit Landessynoden-Stimmzetteln und Kirchengemeinderat-Stimmzetteln gebildet. Zur besseren Nachprüfung sollte jeweils innerhalb der Stapel eine Unterteilung pro 25 Stimmzettel durch Querlegen gemacht werden.

Dabei sind offensichtlich **ungültige Stimmzettel** auszusondern. Diese werden als ungültige Stimmzettel und nicht als Fehlstimmen gezählt.

Vor Auszählung der Stimmen muss nochmals die zahlenmäßige Übereinstimmung – getrennt nach Landessynodal- und Kirchengemeinderatswahl – der (gültigen und ungültigen) Stimmzettel sowie der Briefwahlumschläge ohne Stimmzettel mit der Zahl der Abstimmungsvermerke geprüft werden. Falls sich Differenzen ergeben, werden die geleerten Stimmzettelumschläge auf etwaige übersehene Stimmzettel kontrolliert und anschließend beiseitegeräumt.

6.2 Ungültige Stimmzettel

Rechtsgrundlage:
§ 28 KWO,
Nr. 90 ff. AWO

Ungültige Stimmzettel sind:

- die nicht vom Ortswahlausschuss ausgegeben wurden
- die nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben wurden
- die nicht „amtlich“ ausgegeben wurden (zum Beispiel Kopien)
- die nicht gekennzeichnet, also leer sind („positive Kennzeichnungspflicht“)
- aus denen der Wählerwille nicht ersichtlich ist
- die ganz durchgestrichen sind
- die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung bezüglich des **ganzen** Stimmzettels (Beleidigung gegen alle Wahlbewerber auf dem Stimmzettel) enthalten
- die einen Hinweis auf die Person des Wählers enthalten (nicht anonym)
- die im Fall von Briefwahl
    - verspätet – also nach Ende der festgesetzten Wahlzeit – eingehen (Nr. 81 AWO)
    - ohne Briefwahlschein oder Wahlausweis bei allgemeiner Versendung der Briefwahlunterlagen abgegeben werden (Nr. 83 AWO)
    - die persönliche Versicherung und den Stimmzettel im gleichen Umschlag enthalten.

Es ist sinnvoll, schon beim Sortieren erkennbar unklare Stimmzettel auf einen Extrastapel zu legen. Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, werden in der Wahlniederschrift als Wahlumschläge ohne Stimmzettel eingetragen.

Eine Zusammenstellung ungültiger Stimmzettel finden Sie in den Beispielen auf den Seiten 42 - 52.

6.3 Gültige Stimmzettel mit besonderen Merkmalen

Stimmzettel, in denen der **Wählerwille wenigstens teilweise erkennbar ist** oder **teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung (Beleidigung)** abgegeben wurde, sind für diesen Teil gültig.

Neu hinzugefügte Namen auf dem Stimmzettel bleiben unberücksichtigt, bewirken aber keine Ungültigkeit des ganzen Stimmzettels, es sei denn, sie verletzen das Wahlgeheimnis.

Ist auf dem Stimmzettel ein **Wahlvorschlag als Ganzes gekennzeichnet** und enthält dieser Wahlvorschlag nicht mehr Namen als zu Wählende, gelten alle Bewerber mit jeweils 1 Stimme als gewählt.

Bei nicht zulässiger Stimmenhäufung (mehr als 2 Stimmen bzw. bei Synodalwahl ggf. bei Theologen 1 Stimme) wird die Stimmabgabe des Wählers auf die zulässige Zahl gekürzt – ggf. gibt es dann Fehlstimmen.

Bei insgesamt **zu viel abgegebenen Stimmen** gelten die besonders gekennzeichneten Bewerber als mit jeweils 2 Stimmen gewählt. Sind damit nicht alle möglichen Stimmen vergeben, sind der Rest Fehlstimmen. Wird durch dieses Vorgehen die höchstmögliche Stimmenzahl aber überschritten, gelten die besonders gekennzeichneten Bewerber als mit jeweils einer Stimme gewählt, zur möglichen Stimmenzahl fehlende Stimmen sind wiederum Fehlstimmen.

Bei **nicht ausgenutzter Gesamtstimmenzahl** sind die gekennzeichneten Bewerber gewählt. Der Rest sind Fehlstimmen. Es erfolgt keine Verteilung der Reststimmen auf die übrigen Bewerber des Wahlvorschlags, desgleichen werden durch Wegstreichen bei Bewerbern (wenn mehr als 2 Stimmen vergeben sind) frei werdende Stimmen nicht bei anderen Bewerbern aufgefüllt. Bitte in beiden Fällen die Fehlstimmen festhalten.

Bei unechter Teilortswahl können Bewerber eines Ortsteils insgesamt auch mehr Stimmen erhalten, als Kirchengemeinderäte aus diesem Ortsteil zu wählen sind, jedoch nicht mehr als je 2 Stimmen pro Bewerber.

6.4 Entscheidungen über Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

Bei **Zweifeln über die Gültigkeit, Ungültigkeit und Bewertung** der Stimmzettel entscheidet der (Orts-)Wahlausschuss. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift sind das Ergebnis und eine kurze Begründung über die Beschlussfassung bei den einzelnen betroffenen Stimmzetteln anzugeben.

Bitte aber nur über die wirklich zweifelhaften Stimmzettel Beschluss fassen lassen, über die eindeutig fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel braucht **kein** Beschluss gefasst zu werden. Bei der Auswertung der Stimmzettel muss immer versucht werden, den Wählerwillen nachzuvollziehen; allerdings ist eine Stimmenhäufung nur bei ausdrücklicher Kennzeichnung möglich. Sie darf nicht vom Ortswahlausschuss von sich aus als Wählerwille interpretiert werden.

6.5 Auswertung der vergebenen Stimmen

6.5.1 Bildung von Zählgruppen

Rechtsgrundlagen: §§ 29, 30, 54, 55 KWO

Für die Auszählung werden möglichst viele **Zählgruppen**, bestehend aus je 3 Personen des (Orts-)Wahlausschusses bzw. der Wahlhelfer, gebildet. Jede Zählgruppe erhält dann einen Stapel mit 50 bzw. 25 Stimmzetteln und die benötigte vorbereitete (schon vor dem Wahltag mit den Bewerbernamen versehene) Zählliste.

Die Zähllisten können unter www.service.kirchenwahl.de/downloads heruntergeladen werden.

6.5.2 Auszählung der Stimmen der Synodalwahl

Zuerst muss das Ergebnis der Synodalwahl ausgezählt und an den Vertrauensausschuss entsprechend der Vorgaben des Vertrauensausschusses gemeldet werden.

Zur leichteren Nachprüfung bei Unstimmigkeiten in der Zählliste können die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel fortlaufend nummeriert werden. Die gültigen Stimmen und die Fehlstimmen werden auf der Zählliste senkrecht eingetragen, wobei die erste Person der Zählgruppe die vergebenen Stimmen der zweiten Person zum Eintragen vorliest. Die Nummer des Stimmzettels muss mit der Nummer in der Zählliste übereinstimmen. Die dritte Person der Zählgruppe hat die fehlerfreie Erfassung in der Zählliste zu kontrollieren. Danach werden auf dem Stimmzettel und in der Zählliste die eingetragenen Zahlen nochmals addiert, damit die Zahl der Gesamtstimmen immer mit der möglichen Gesamtstimmenzahl pro Stimmabgabe identisch ist.

Sämtliche Stimmzettel sind darauf zu prüfen:

- ob eine unzulässige **Stimmenhäufung** (mehr als 2 Stimmen pro Kandidaten ggf. bei Theologen nur 1 Stimme) vorgenommen wurde
- ob die Stimmen zwischen Laien und Theologen **richtig verteilt** wurden
- ob die **Gesamtstimmenzahl** nicht über- oder unterschritten wurde
    - Bei einer Unterschreitung der Gesamtstimmenzahl werden die nicht abgegebenen Stimmen als Fehlstimmen auf dem Stimmzettel farbig vermerkt (zum Beispiel 2 Fehlstimmen) und später so in die Zählliste übernommen. Die Fehlstimmen sind getrennt nach „Theologen“ und „Laien“ zu erfassen.
    - Bei Überschreiten der Gesamtstimmenzahl, bei unzulässiger Stimmenhäufung oder falscher Stimmenverteilung zwischen Theologen und Laien werden die Stimmzettel dem Vorsitzenden des (Orts-)Wahlausschusses oder dessen Beauftragten zur Beurteilung und Auswertung der Stimmen in einer (besonderen) Zählliste übergeben. Damit die Zahl der auszuwertenden Stimmzettel für die Zählgruppe gleich hoch bleibt, erhält sie für solche Stimmzettel einen „Ersatz“ aus den noch nicht ausgezählten Stimmzetteln.

Durch Quer- und Senkrechtaddition der (vollen) Zählliste erfolgt die Abstimmung derselben. Die Zusammenstellung der einzelnen Zähllisten wird am Schluss in einer besonderen Zählliste vorgenommen; dies ergibt dann das Ergebnis im Abstimmungsbezirk.

6. Ermittlung der Wahlergebnisse

Nummer der Stimmzettel

Abstimmungsbezirk: Muster A-Dorf

lfd.Nr	Bewerber - Laien	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Summe
1	Advocat, Tina	1			1		1	1			1	2	2	1					2		1	2			1	2	18
2	Kirchendiener, Samuel	1	1					1		1										2							6
3	Lempel, Friedrich		1			1				1				1	1		1						2				8
4	Saubermann, Paula			2	1	1			2						1	2	1	2			1			1			14
5																											
6																											
7																											
8																											
9																											
10																											
11																											
12																											
	Fehlstimmen - Laien						1				1													1	1		4
	Stimmen Laien insgesamt	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	50
	Bewerber - Theologen																										
1	Wassermüller, Gotthilf	1	1					1			1	1						1							1		7
2	Special, Miriam			1	1	1	1		1				1		1	1	1		1	1		1	1	1		1	15
3																											
4																											
5																											
6																											
7																											
8																											
	Fehlstimmen - Theologen									1				1							1						3
	Stimmen Theologen insgesamt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	25
	Gesamtstimmen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	75

Beurkundung der Listenführer: _____

Anzahl der Stimmen

Summe der Stimmen pro Kandidat

Musterzähllisten für die Synodalwahl

Bei mehreren Abstimmungsbezirken muss dann durch den Ortswahlausschuss das Gesamtergebnis ermittelt werden. Hierfür bietet sich eine ebenfalls schon vorher vorbereitete Zählliste an, in der die Ergebnisse zusammengestellt werden. **Das Ergebnis der Synodalwahl ist unverzüglich, also noch vor der Auszählung des Wahlergebnisses der Kirchengemeinderatswahl, an den Vertrauensausschuss des Wahlkreises mitzuteilen (Schnellmeldung entsprechend den Vorgaben des Verrauensausschusses).**

Evang. Kirchengemeinde _____

Ermittlung des Ergebnisses aller Abstimmungsbezirke zur Wahl der Landessynode am 1. Dezember 2019

	Abstimmungsbezirk					Gesamt
	1	2	3	4	5	
Wahlberechtigte						
Wähler						
ergibt Wahlbeteiligung						
Zahl der Briefwähler						
gültige Stimmen insg.						

	Wahlbewerber	Abstimmungsbezirk 1	2	3	4	5	Stimmen gesamt
1	Kandidat L1						
2	Kandidat L2						
3	Kandidat L3						
4	Kandidat L4						
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
	Fehlstimmer Laien						
	Stimmen Laien insg.						
	Wahlbewerber Theologen						
1	Kandidat T1						
2	Kandidat T2						
3	Kandidat T3						
4	Kandidat T4						
5							
6							
7							
8							
	Fehlstimmen Theologen						
	Stimmen Theol. insg.						
	Gesamtstimmen						

zusammengestellt: _____
(Unterschriften der Listenführer)

Zusammenstellung der Zähllisten der Synodalwahl

6.5.3 Auszählung der Stimmen der Kirchengemeinderatswahl

Derselbe Vorgang wiederholt sich dann bei der Auszählung der Kirchengemeinderats-Stimmzettel.

Nummer der Stimmzettel

Zählliste für die Wahl 2019 der Kirchengemeinderäte in der Evang. Kirchengemeinde Musterstadt **Zählliste Nr.**

Abstimmungsbezirk: Muster A-Dorf

lfd.Nr.	Bewerber	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Summe
1	Käpsele, Paul	1	2	1	2	2			1	1			1	2	1	2	1	1				1	1				20
2	Schlaule, Emma	2	1	1	1		1	2			2	1	1		1	1		2	2	1	2	2	1	1	2		27
3	Saubermann, Paula			1	2	2		2	2				2	1	1	1	2	2	2	1	2			2		1	26
4	Stimmenfang, Ute	1		1		1		1	2		1	2	2	1	1			2	2	1	2			2		1	23
5	Kirchenfreund, Albert	1	2	1				1		2	1		1	1	1	1			1	2	1	2		2	2	1	23
6	Hauptmann, Bernd	1	2	1		2	2	1		2	1	2		1	1	1	2			1		2			2	1	25
7	Kinderfreund, Sabine	1		1			2		2		2	2		1	1	1	2			1					1	2	19
8																											
9																											
10																											
11																											
12																											
13																											
14																											
15																											
16																											
17																											
18																											
19																											
20																											
	Fehlstimmen				2		2			2													5			1	12
	Gesamtstimmen	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	175

Beurkundung der Listenführer: _____

Anzahl der Stimmen

Summe der Stimmen pro Kandidat

6.6 Niederschrift

Über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder (Orts-)Wahlausschuss eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen.

Die Online-Datenbank des Oberkirchenrats bzw. die Vordrucke daraus sollten bereits vor dem Wahltag vorbereitet, das heißt mit den Namen der Mitglieder des (Orts-)Wahlausschusses und der Bewerber versehen werden, so dass am Wahltag nur eine Ergänzung und Vervollständigung vorzunehmen ist. Die Pfarrämter erhalten die Zugangsdaten bis Anfang Oktober.

Welche Teile von wem auszufüllen sind, sehen Sie auf der nächsten Seite.

Wenn im Auszählungsraum oder im benachbarten Pfarramt ein Internetanschluss vorhanden ist, kann die Niederschrift nach Ergänzung der Online-Datenbank direkt aus der Online-Datenbank ausgedruckt werden. Wenn am Wahlabend die Onlineniederschrift nicht ausgefüllt wird, ist dies für die Auswertung in der Landeskirche nachzuholen.

Die Auszählung erfolgt getrennt für jeden Abstimmungsbezirk. Das Ergebnis ist pro Abstimmungsbezirk in einer Niederschrift festzuhalten. Bei mehreren Abstimmungsbezirken sind deren Ergebnisse zur Zusammenstellung dem Ortswahlausschuss umgehend zu übermitteln. Das Gesamtergebnis wird dann in eine eigene Niederschrift eingetragen.

Dabei sind den Regelungen zur unechten Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken, soweit diese durchgeführt werden, Rechnung zu tragen.

6.7 Statistische Auswertung – Aufteilung der Wähler nach Altersgruppen

Zu jeder Wählerliste (in Papier) wird erstmalig bei der Kirchenwahl 2019 auch eine Excel-Statistikliste (per Mail) als Datei mitgeschickt (siehe Kapitel 3.1). In dieser Excel-Datei finden sich links die Wählernummern und rechts die Spalten für die statistischen Daten. Es wird empfohlen, einen Laptop während der Wahlzeit im Wahllokal zu nutzen und die Stimmabgabe zusätzlich zur Wählerliste direkt in die Excel-Datei einzutragen. Die Addition erfolgt durch Excel automatisch. In der Excel-Datei werden die statistischen Daten automatisch ermittelt und addiert.

Werden die statistischen Daten wie bei bisherigen Wahlen händisch erfasst, erfolgt die Addition dieser Felder – falls genügend Wahlhelfer da sind – parallel zur Auszählung der Stimmzettel, nachdem das Wahllokal geschlossen hat. Sind nicht genügend Wahlhelfer da, erfolgt die Addition der statistischen Auswertung erst nach Feststehen des Wahlergebnisses und erfolgter Übermittlung des Wahlergebnisses der Synodalwahl an den Vertrauensausschuss.

Weitere Informationen zur statistischen Auswertung: Teil 7.2 dieser Broschüre

Die Ergebnisse der statistischen Auswertung sind anschließend in der Online-Datenbank des Oberkirchenrates zu erfassen.

7. Wahlergebnisse und Statistik

Rechtsgrundlagen: §§ 29, 56 KWO

7.1 Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis der **Synodalwahl** ist unmittelbar nach der Auszählung vom Ortswahlausschuss nach den Vorgaben des Vertrauensausschusses zu übermitteln und die ausgedruckte Niederschrift (Teile a und b) samt Beilagen (Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde) spätestens am nächsten Tag nachzureichen (siehe Hinweise des Vertrauensausschusses).
Örtliche Wahlausschüsse überbringen nach der Auszählung der Synodalwahl das Ergebnis in einer Schnellmeldung dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses, damit dieser das Ergebnis für die Kirchengemeinde ermitteln kann. Örtliche Wahlausschüsse überbringen dem Ortswahlausschuss dazu ihre Wahlniederschriften einschließlich der Anlagen. Dies erfolgt in der Regel noch am Wahlabend.

Die Gewählten und Nichtgewählten der **Kirchengemeinderatswahl** sind durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses schriftlich zu benachrichtigen. Sie sollten telefonisch noch am Wahlabend informiert werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Kirchengemeinderatswahl und der Synodalwahl findet durch die Abkündigung im Sonntagsgottesdienst am 8. Dezember 2019 statt. Außerdem sollte es Mitteilungen in der lokalen Presse, auf der Website und Aushänge in Schaukästen geben. Falls in einer Kirchengemeinde am 8. Dezember 2019 kein Gottesdienst ist, kann die Abkündigung auch im gemeinsamen Gottesdienst in der Nachbargemeinde mit erfolgen. Ist dies örtlich nicht möglich, verschiebt sich der Beginn der Einsprachefrist bis zum nächsten Gottesdienst in dieser Kirchengemeinde.
In einer **Verbundkirchengemeinde** sind alle Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden in jeder Gemeinde bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen: §§ 31, 57 KWO

Einsprachen gegen die Wahlergebnisse können bis zu sieben Tage nach Abkündigung, das heißt in der Regel ab Montag, 9. Dezember, bis 15. Dezember 2019, erhoben werden. Eine etwaige Einsprache ist beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats einzulegen und zu begründen. Eine Einsprache kann nur darauf gestützt werden, dass eine wesentliche, auf die Wahl bezogene Vorschrift verletzt wurde. Diese ist zu benennen. Wenn der Kirchengemeinderat nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Einsprachefrist eine Entscheidung trifft, entscheidet das Dekanatamt anstelle des Kirchengemeinderats. Wenn keine Einsprache erfolgt, können die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats frühestens am vierten Advent (22. Dezember) 2019 in ihr Amt eingeführt werden. Die Einsetzung soll jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2020 erfolgt sein.

Bei Einsprachen empfiehlt es sich mit dem Oberkirchenrat über die Wahlhotline 0711 2149-486 Verbindung aufzunehmen. Einsprachen bei der Synodalwahl sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

7.2 Online-Datenbank des Oberkirchenrats

Das Wahlergebnis ist in eine Online-Datenbank beim Oberkirchenrat einzutragen. Alle geschäftsführenden Pfarrämter erhalten voraussichtlich Ende September 2019 die Zugangsdaten für ihre Kirchengemeinde. **Zwischen dem 14. und 18. Oktober** tragen die **Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse** die Synodal-Wahlbewerber in diese Datenbank ein. **Ab 4. November 2019** können dann die **geschäftsführenden Pfarrämter** für ihre Kirchengemeinde die Mitglieder des Ortswahlausschusses und die Wahlbewerber für den Kirchengemeinderat eintragen.
Dann kann am Wahltag nach Ergänzung des Wahlergebnisses aus dieser Datenbank die Niederschrift des (Orts-)Wahlausschusses mit den Teilen für die Synodalwahl und die Kirchengemeinderatswahl ausgedruckt werden. Dies ist die beste Möglichkeit, wenn im Auszählungsraum oder in der Nähe ein Internetanschluss mit PC und Drucker zur Verfügung steht.
Es wird dringend empfohlen, den vorher so weit wie möglich ausgefüllten Vordruck aus der Datenbank auszudrucken und dann am Wahlabend handschriftlich zu ergänzen. Anschließend sind vom geschäftsführenden Pfarramt die Ergebnisse einschließlich des statistischen Teils in die Datenbank zu übertragen.

7.3 Aufbewahrung bzw. Vernichtung der Wahlunterlagen

Die **Stimmzettel** (einschließlich der Zähllisten etc.) der **Kirchengemeinderatswahl** sind bis zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses verschlossen in der Regel im geschäftsführenden Pfarramt aufzubewahren. Also zumindest bis zum 16. Dezember 2019, wenn das Wahlergebnis im Gottesdienst am 8. Dezember 2019 abgekündigt wurde und keine Einsprache gegen die Wahl erfolgt.

Die **Stimmzettel der Synodalwahl** (einschließlich der Zähllisten etc.) sind so lange verschlossen in der Regel im geschäftsführenden Pfarramt aufzubewahren, bis die Prüfung durch die Landessynode abgeschlossen ist (voraussichtlich spätestens am 22. Februar 2020). Dies wird im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

Da für beide Wahlen eine gemeinsame Wählerliste verwendet wird, muss **auch die Wählerliste** bis zum Abschluss der Prüfung durch die Landessynode aufbewahrt werden.

Die **Niederschriften** der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse sind auf Dauer aufzubewahren. Den Niederschriften beigefügte Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, können mit den anderen Stimmzetteln nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl vernichtet werden.

Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen ist zu beachten, dass die Wählerlisten unter Beachtung von Datenschutzgesichtspunkten vernichtet werden, sie dürfen in keinem Fall Außenstehenden zugänglich gemacht werden. Die Stimmzettel können ins Altpapier geworfen oder als „Schmierzettel“ verwendet werden, da hier kein Datenschutz beachtet werden muss.

Beispiele: Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl

Auf den folgenden Seiten finden Sie **Beispiele von Stimmzetteln zur Kirchengemeinderatswahl und zur Synodalwahl**.

In Kapitel 6.2 finden Sie mehr Informationen zu Stimmzetteln.

Sie können Ihr Vorwissen testen, indem Sie den unteren Teil der Seiten abdecken, bevor Sie die Erklärungen dort nachlesen.

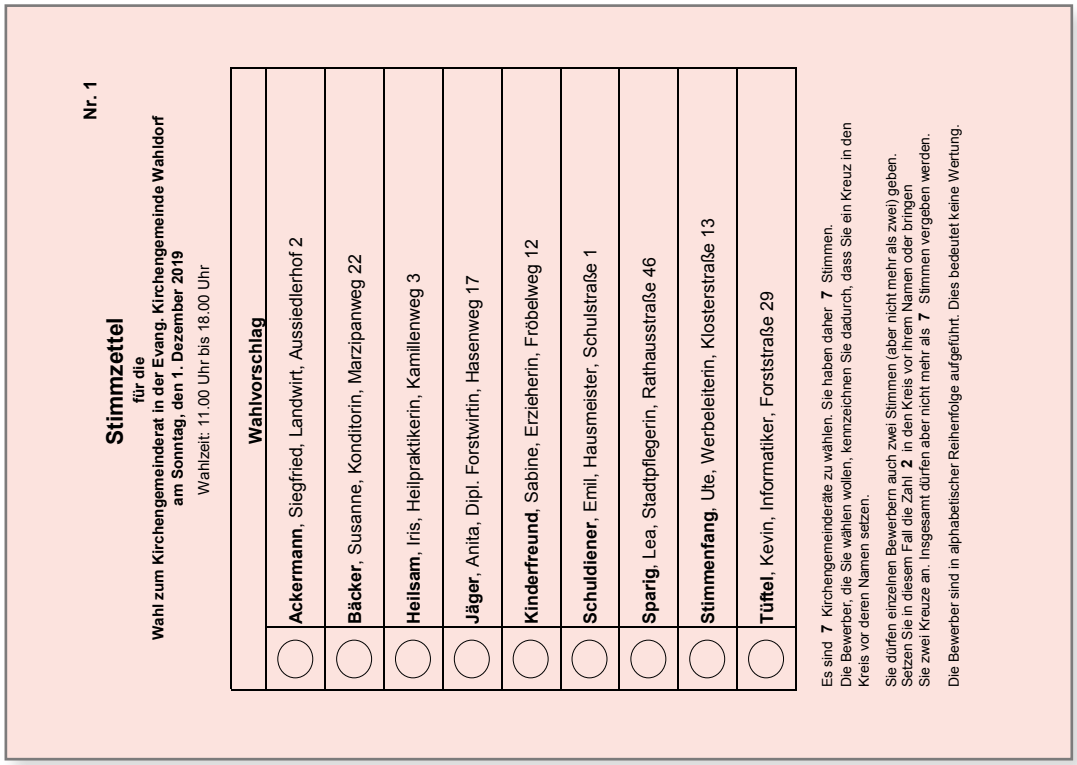

Nr. 1

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 1 Leerer Stimmzettel, ungültig (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 KWO) (Dies ist auch dann der Fall, wenn nur so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie zu wählen sind. Positive Kennzeichnungspflicht!)

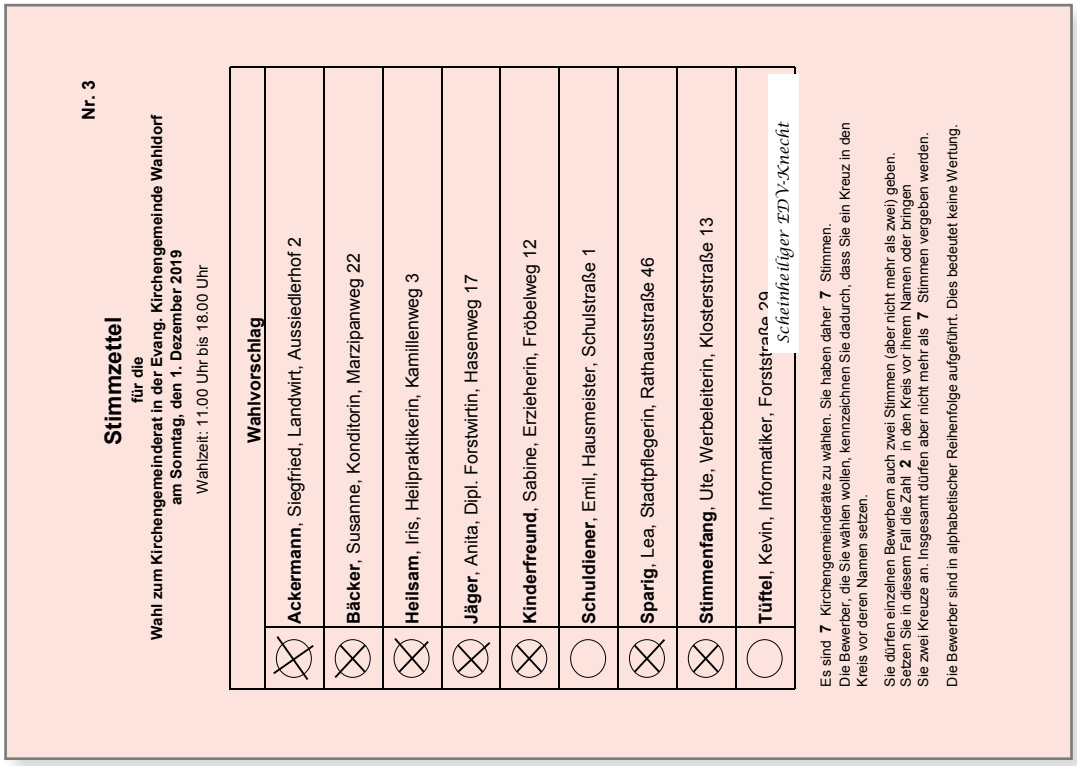

Stimmzettel **Nr. 3**

für die

Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
☒	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
☒	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
☒	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
☒	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
☒	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
○	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
☒	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
☒	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
○	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29 *Scheinheiliger EDV-Knecht*

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

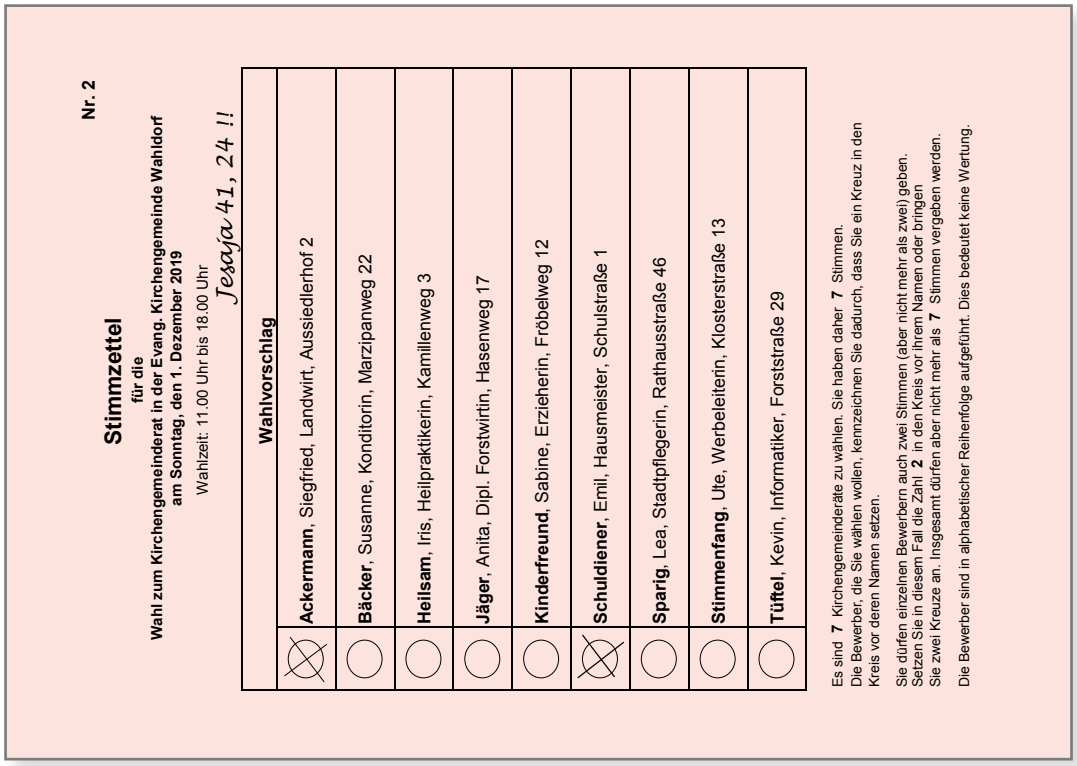

Stimmzettel **Nr. 2**

für die

Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jesaja 41, 24 !!

	Wahlvorschlag
☒	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
○	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
○	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
○	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
○	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
☒	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
○	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
○	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
○	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 2 Ungültig, da Beleidigung für alle Bewerber (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 KWO)

Nr. 3 7 Stimmen gültig, da Beleidigung nur auf eine Person, die übrigen angekreuzten Stimmen werden dadurch nicht ungültig (Nummer 94 AWO)

Beispiele: Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl

Nr. 4

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
(2)	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
(1)	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
(1)	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
(1)	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 5

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
⊗	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
⊗	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
⊗	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
⊗	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
⊗	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
⊗	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
⊗	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
⊗	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 4 5 Stimmen gültig, 2 Fehlstimmen (Nummer 97 Satz 2 AWO)
Nr. 5 Stimmenzahl überschritten, ungültig (§ 28 Abs. 4 KWO)

Nr. 6

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
1	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
2	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
	Heilsam, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
1	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
	Kinderfreund, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
2	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
2	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
	Stimmenfang, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
	Tüftel, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 7

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
1	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
2	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
	Heilsam, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
2	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
	Kinderfreund, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
2	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
2	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
	Stimmenfang, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
	Tüftel, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 6 Stimmenzahl überschritten, aber bevorzugte Kennzeichnung. Somit gültig 3 mal 2 Stimmen (Bäcker, Schuldiener, Sparig), 1 Fehlstimme; Ackermann und Jäger bleiben unberücksichtigt (§ 28 Abs. 4 KWO und Nummer 96 AWO)

Nr. 7 Stimmenzahl überschritten. Da auch bei Gültigkeit nur der bevorzugt gekennzeichneten Bewerber mit je 2 Stimmen die Stimmenzahl immer noch überschritten wäre, erhalten die bevorzugt gekennzeichneten Bewerber (Bäcker, Jäger, Schuldiener, Sparig) je eine Stimme, Ackermann bleibt unberücksichtigt, 3 Fehlstimmen (Nummer 96 Buchstabe a AWO)

Beispiele: Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl

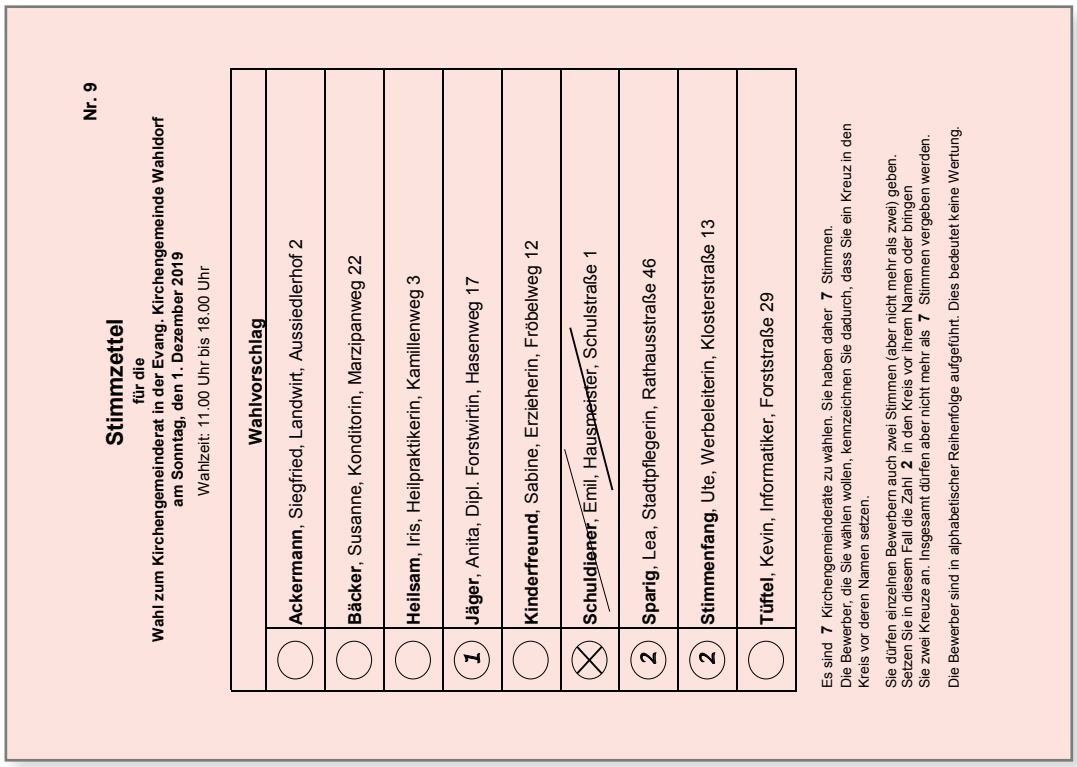

Nr. 9

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
1	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
⊗	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
2	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
2	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

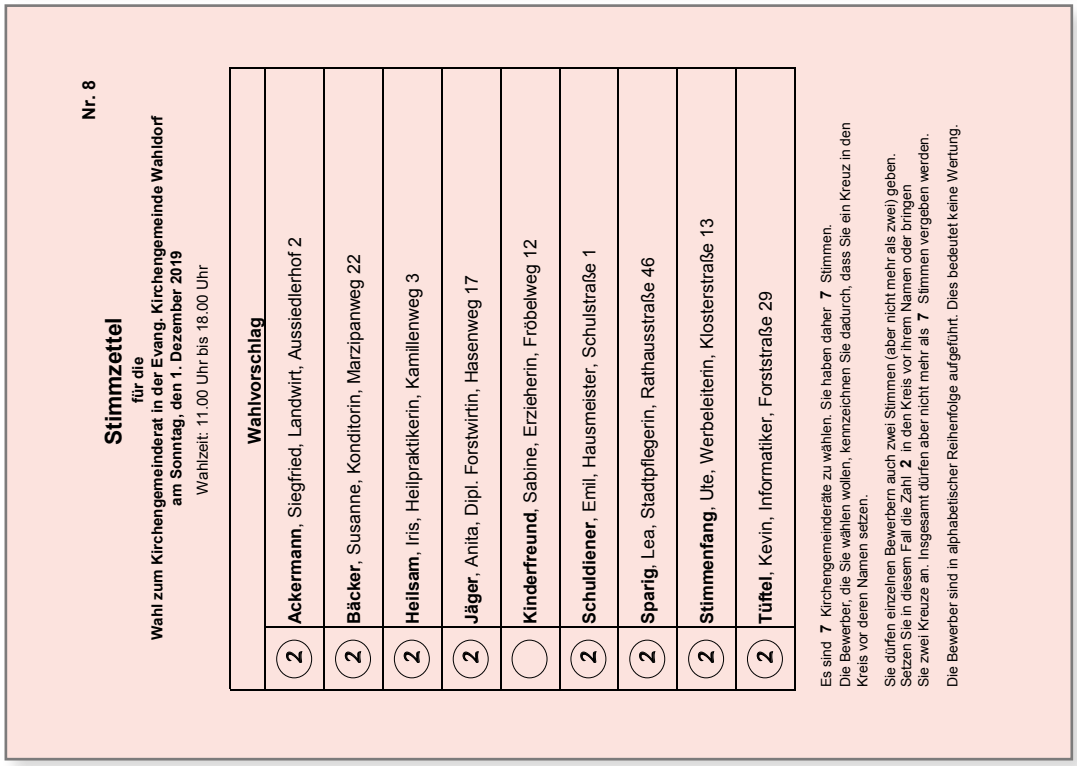

Nr. 8

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
2	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
2	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
2	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
2	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
2	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
2	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
2	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
2	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 8 Stimmzettel ist ungültig, da bei Kürzung auf 1 Stimme pro Kandidat immer noch die Gesamtzahl überschritten wäre

Nr. 9 Es sind 5 Stimmen gültig (Jäger, Sparig, Stimmenfang), Schuldiener ungültig, da Wählerwille nicht erkennbar, 2 Fehlstimmen (Nummer 94 AWO)

Nr. 10

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
(2)	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
(1)	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
⊗	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
(1)	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
⊗	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

⊗ *Jungwähler, Josef, Student, Uniweg 18*

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 11

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
(3)	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
(1)	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
(2)	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
(1)	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 10 Es sind 6 Stimmen gültig, 1 Fehlstimme, Jungwähler ungültig (§ 28 Abs. 1 KWO, Nummer 93 AWO)

Nr. 11 Heilsam nur 2 Stimmen, da nur maximal 2 Stimmen zulässig sind, Schuldiener 2 Stimmen, Kinderfreund und Sparig je 1 Stimme, 1 Fehlstimme. Die bei Heilsam zu viel abgegebenen Stimmen nicht bei anderen Bewerbern auffüllen (Nummer 65 und 96 AWO)

Beispiele: Stimmzettel der Kirchengemeinderatswahl

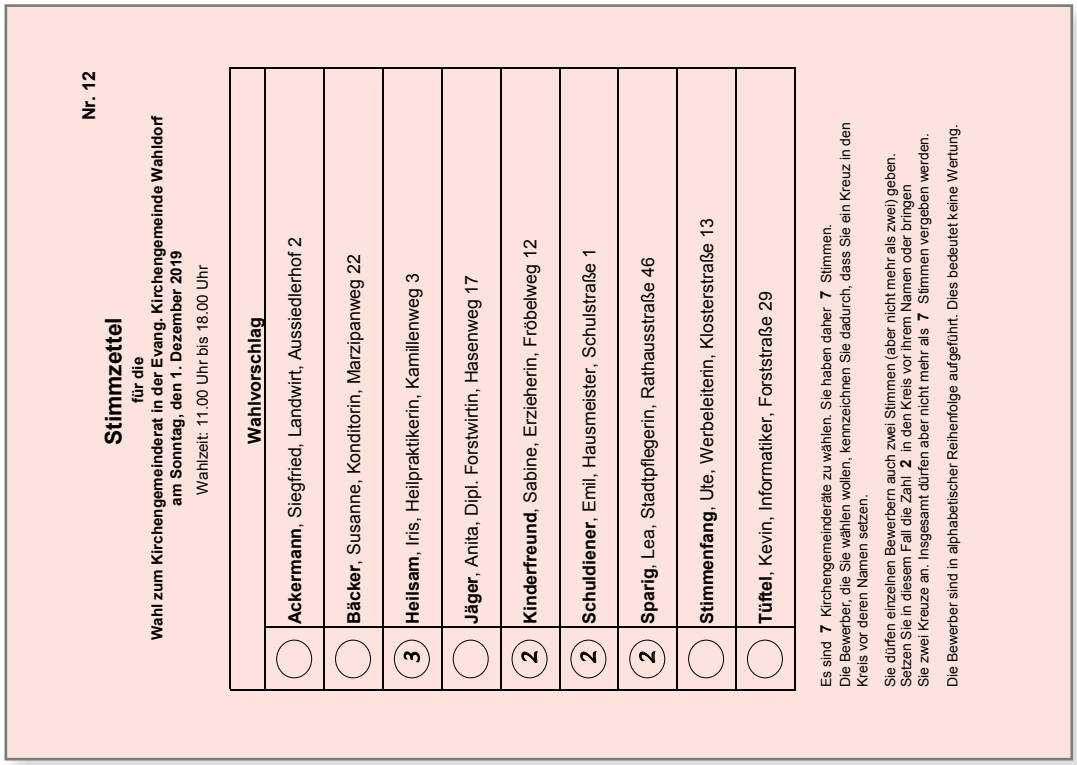

Nr. 12

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
	Ackermann, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
	Bäcker, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
3	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
	Jäger, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
2	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
2	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
2	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
	Stimmenfang, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
	Tüftel, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 13

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag
	Ackermann, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
2	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
2	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
	Jäger, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17
X	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
	Schuldiener, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
	Sparig, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
	Stimmenfang, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
2	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

1. 12. 2019, Albert Müller

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen
Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dies bedeutet keine Wertung.

Nr. 12 Da die bevorzugt gekennzeichneten Bewerber immer die höchstzulässige Stimmenzahl bekommen, wird Heilsam auf 2 Stimmen gekürzt. Da dann immer noch die Gesamtstimmenzahl überschritten ist, werden Kinderfreund, Schuldiener und Sparig auf je eine Stimme reduziert. Es bleiben 2 Fehlstimmen. Dass Heilsam 1 Stimme mehr bekommt als die anderen, entspricht dem Wählerwillen (Nr. 96 Buchstabe a letzter Satz AWO)

Nr. 13 Unterschriebener Stimmzettel ist ungültig, da er einen Hinweis auf die Person des Wählers enthält (§ 28 Abs. 2 Nummer 3 KWO)

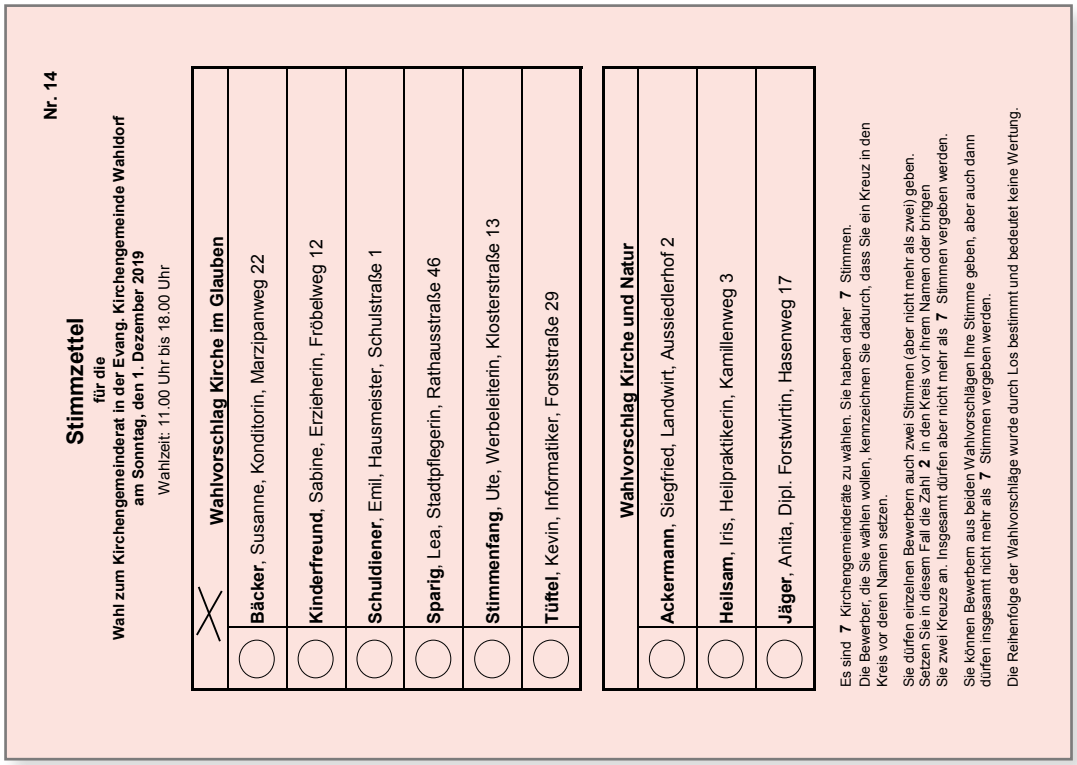

Nr. 14

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag Kirche im Glauben
X	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

	Wahlvorschlag Kirche und Natur
◯	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben, aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

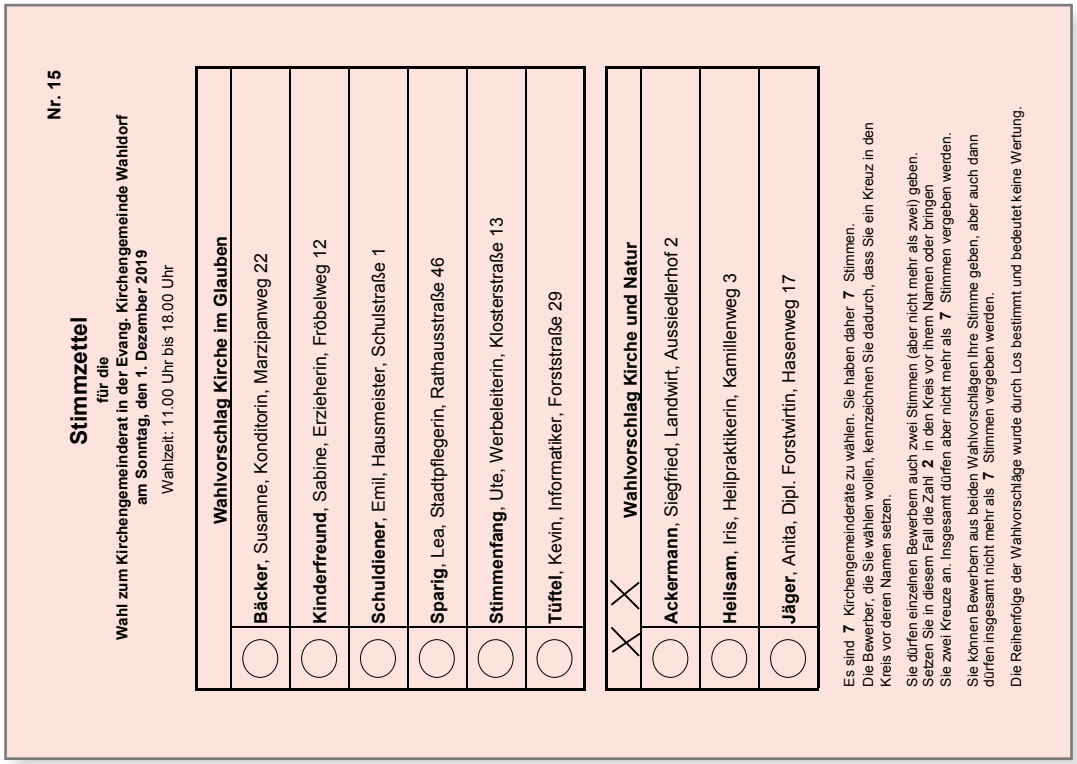

Nr. 15

Stimmzettel
für die
Wahl zum Kirchengemeinderat in der Evang. Kirchengemeinde Wahldorf
am Sonntag, den 1. Dezember 2019
Wahlzeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Wahlvorschlag Kirche im Glauben
◯	**Bäcker**, Susanne, Konditorin, Marzipanweg 22
◯	**Kinderfreund**, Sabine, Erzieherin, Fröbelweg 12
◯	**Schuldiener**, Emil, Hausmeister, Schulstraße 1
◯	**Sparig**, Lea, Stadtpflegerin, Rathausstraße 46
◯	**Stimmenfang**, Ute, Werbeleiterin, Klosterstraße 13
◯	**Tüftel**, Kevin, Informatiker, Forststraße 29

	Wahlvorschlag Kirche und Natur
X	**Ackermann**, Siegfried, Landwirt, Aussiedlerhof 2
◯	**Heilsam**, Iris, Heilpraktikerin, Kamillenweg 3
◯	**Jäger**, Anita, Dipl. Forstwirtin, Hasenweg 17

Es sind **7** Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher **7** Stimmen.
Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor deren Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben.
Setzen Sie in diesem Fall die Zahl **2** in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen Sie zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben, aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als **7** Stimmen vergeben werden.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 14 Wahlvorschlag Kirche im Glauben gekennzeichnet, daher Bäcker, Kinderfreund, Schuldiener, Sparig, Stimmenfang und Tüftel je 1 Stimme, 1 Fehlstimme (Nummer 95 Buchstabe a AWO)

Nr. 15 Wahlvorschlag Kirche und Natur gekennzeichnet, Ackermann, Heilsam und Jäger je 1 Stimme, 4 Fehlstimmen, keine Stimmenhäufung, diese bedarf ausdrücklicher Kennzeichnung. Der Wähler könnte ja bewusst jedem Wahlbewerber nur eine Stimme gegeben haben (Nummer 95 AWO)

Besondere Beurteilung bei der Synodalwahl

Bei der Synodalwahl bitte immer die Stimmabgabe für Laien und Theologen getrennt betrachten und auswerten, beide können unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein.

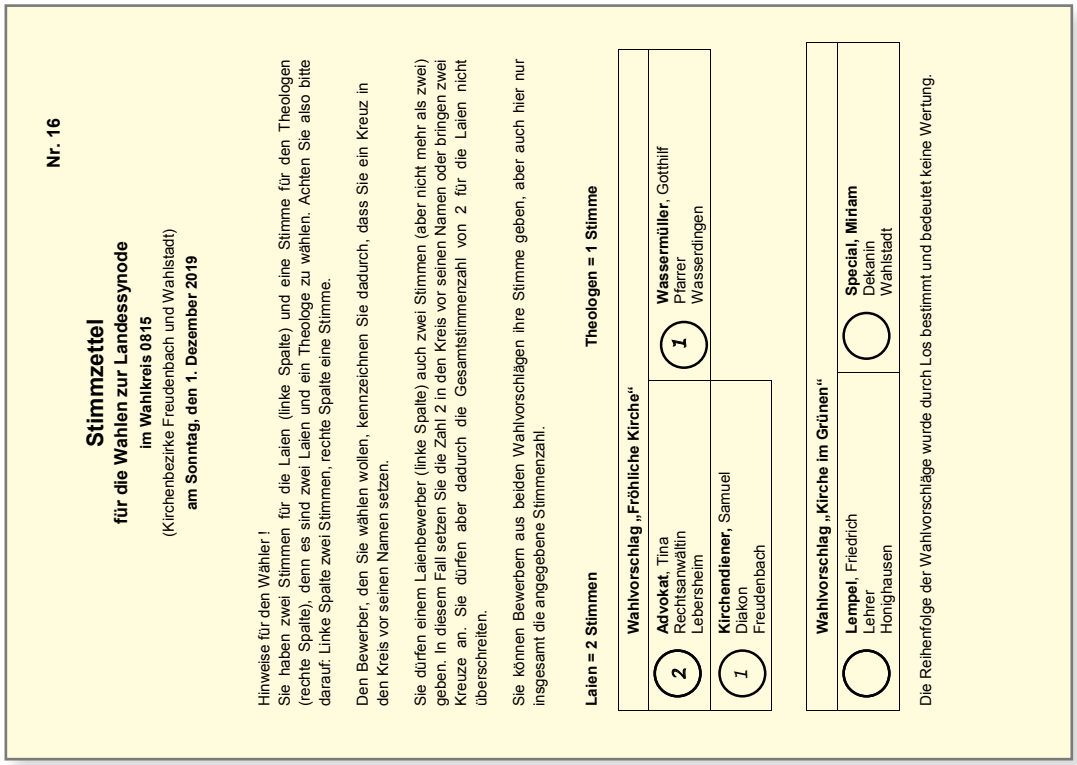

Nr. 16

Stimmzettel

für die Wahlen zur Landessynode

im Wahlkreis 0815

(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)

am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !

Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“

2 **Advokat**, Tina
Rechtsanwältin
Lebersheim

1 **Kirchendiener**, Samuel
Diakon
Freudenbach

1 **Wassermüller**, Gotthilf
Pfarrer
Wasserdingen

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“

Lempel, Friedrich
Lehrer
Honighausen

Special, Miriam
Dekanin
Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 16 Advokat 2 Stimmen, da bevorzugt gekennzeichnet, Kirchendiener streichen, Wassermüller 1 Stimme (§ 54 Abs. 4 KWO)

Nr. 17

Stimmzettel
für die Wahlen zur Landessynode
im Wahlkreis 0815
(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !
Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen | **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“

◯ **Advokat**, Tina Rechtsanwältin Lebersheim	⊗ **Wassermüller**, Gotthilf Pfarrer Wasserdingen
⊗ **Kirchendiener,** Samuel Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“

⊗ **Lempel**, Friedrich Lehrer Honighausen	⊗ **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 18

Stimmzettel
für die Wahlen zur Landessynode
im Wahlkreis 0815
(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !
Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen | **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“

◯ **Advokat**, Tina Rechtsanwältin Lebersheim	1 **Wassermüller**, Gotthilf Pfarrer Wasserdingen
◯ **Kirchendiener,** Samuel Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“

◯ **Lempel**, Friedrich Lehrer Honighausen	2 **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 17 Kirchendiener und Lempel je 1 Stimme, Theologen 1 Fehlstimme, da zu viele Stimmen abgegeben sind und keine Bevorzugung erfolgt ist (Nummer 155 AWO)

Nr. 18 Laien 2 Fehlstimmen, bei den Theologen Special 1 Stimme, da bevorzugt gekennzeichnet (§ 54 Abs. 4 KWO, Nummer 155 AWO)

Beispiele: Stimmzettel der Synodalwahl

Nr. 19

Stimmzettel
für die Wahlen zur Landessynode
im Wahlkreis 0815
(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !
Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen | **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“	
◯ **Advokat**, Tina Rechtsanwältin Lebersheim	(2) **Wassermüller**, Gotthilf Pfarrer Wasserdingen
(2) **Kirchendiener**, Samuel Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“	
(2) **Lempel**, Friedrich Lehrer Honighausen	◯ **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 20

Stimmzettel
für die Wahlen zur Landessynode
im Wahlkreis 0815
(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !
Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen | **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“	
◯ **Advokat**, Tina Rechtsanwältin Lebersheim	◯ **Wassermüller**, Gotthilf Pfarrer Wasserdingen
◯ **Kirchendiener**, Samuel Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“	
◯ **Lempel**, Friedrich Lehrer Honighausen	◯ **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 19 Kirchendiener, Lempel und Wassermüller je 1 Stimme (Nummern 155, 96 AWO)

Nr. 20 Lempel und Special je 1 Stimme, 1 Fehlstimme Laien, keine Stimmenhäufung bei Lempel, da nicht besonders gekennzeichnet (Nummer 96 AWO)

Nr. 21

Stimmzettel

für die Wahlen zur Landessynode

im Wahlkreis 0815

(Kirchenbezirke Freudenbach und Wahlstadt)

am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Hinweise für den Wähler !
Sie haben zwei Stimmen für die Laien (linke Spalte) und eine Stimme für den Theologen (rechte Spalte), denn es sind zwei Laien und ein Theologe zu wählen. Achten Sie also bitte darauf: Linke Spalte zwei Stimmen, rechte Spalte eine Stimme.

Den Bewerber, den Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor seinen Namen setzen.

Sie dürfen einem Laienbewerber (linke Spalte) auch zwei Stimmen (aber nicht mehr als zwei) geben. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor seinen Namen oder bringen zwei Kreuze an. Sie dürfen aber dadurch die Gesamtstimmenzahl von 2 für die Laien nicht überschreiten.

Sie können Bewerbern aus beiden Wahlvorschlägen ihre Stimme geben, aber auch hier nur insgesamt die angegebene Stimmenzahl.

Laien = 2 Stimmen **Theologen = 1 Stimme**

Wahlvorschlag „Fröhliche Kirche“	
⊗ **Advokat**, Tina Rechtsanwältin Lebersheim	○ **Wassermüller**, Gotthilf Pfarrer Wasserdingen
⊗ **Kirchendiener,** Samuel Diakon Freudenbach	

Wahlvorschlag „Kirche im Grünen“	
⊗ **Lempel**, Friedrich Lehrer Honighausen	○ **Special, Miriam** Dekanin Wahlstadt

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch Los bestimmt und bedeutet keine Wertung.

Nr. 21 Stimmzettel ungültig (§ 54 Abs. 4 AWO)

Anlage 3 Aufgaben des Ortswahlausschusses (OWA)

Aufgabe bei der Kirchengemeinderatswahl	Rechtsgrundlage in KWO
Prüfung der Wählbarkeit bei Zweifeln an der Wählbarkeit	§ 3 mit Nr. 10 - 13 AWO
Änderung der Wählerliste ab 29.11.2019 (bis 28.11.2019 KGR)	§ 12 (2) mit Nr. 36 AWO
Prüfung der Wahlvorschläge, evtl. Festlegung einer Frist zur Beseitigung von Anständen, ggf. Einbeziehung des KGR (Zweifel an Wahlberechtigung von Bewerbern bzw. Unterzeichnern). Ggf. Veranlassung einer Nachfrist durch Mitteilung an den KGR	§ 17 mit Nr. 44 - 49 AWO § 18 (2)
Zusammenstellung des Gesamtwahlvorschlages (ggf. Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge) und etwaige Vereinigung mehrerer Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag. Mitteilung an den KGR	§ 18 und § 19 mit Nr. 53 - 54 AWO
Anfertigung und Ausgabe der Stimmzettel	§ 19 (2) mit Nr. 53 - 54 AWO und § 23 (1) mit Nr. 66 AWO
Erteilung eines Briefwahlscheins auf Antrag (nur falls der KGR beschlossen hat, die Briefwahlunterlagen nicht allgemein zu versenden)	§ 25 (2) mit Nr. 76 AWO
Entscheidung, ob und wo zusätzliche „Wahlbriefkästen“ aufgestellt werden	§ 26 (4) mit Nr. 80 AWO
Annahme und Prüfung von Wahlbriefen	§ 26 (1 bis 3) mit Nr. 79 - AWO und § 27 (2) mit Nr. 81 - 84 AWO
Aufsicht beim Wahlvorgang mit Prüfung, dass die Wahlurne bei Wahlbeginn leer ist	§ 22
Hausrecht im Wahlraum	§ 24 (4)
Zulassung von Wählern ohne Vorlage des (Wahl-)Ausweises zur Wahl	Nr. 68 AWO
Erklärung des Wahlendes durch den Vorsitzenden des OWA	Nr. 70 AWO
Bestellung von etwaigen Wahlhelfern. Die Verpflichtung der Wahlhelfer erfolgt durch den geschäftsführenden Pfarrer oder den OWA-Vorsitzenden.	§ 27 (3) mit Nr. 85 AWO
Ermittlung des Wahlergebnisses samt Ausfertigung der Wahlniederschrift	§ 27 mit Nr. 81 - 89 AWO
dabei: Beurteilung der Stimmzettel	§ 28 mit Nr. 90 - 97 AWO
Feststellung der Gewählten. Etwaiger Losentscheid durch den Vorsitzenden des OWA	§ 29 (1) mit Nr. 98 - 99 AWO
Wahlniederschrift samt Unterschrift aller Mitglieder des OWA	Nr. 72 u. 88 AWO

Aufgabe bei der Kirchengemeinderatswahl	Rechtsgrundlage in KWO
Benachrichtigung der Gewählten und Nichtgewählten sowie des KGR-Vorsitzenden durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses	§ 29 (2) KWO mit Nr. 100 AWO
Beseitigung von Anständen	§ 30 (1)
Aufbewahrung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des OWA bis zur Gültigkeit der Wahl (KGR-Wahl in der Regel bis 16.12.2019, Synodalwahl erst nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeskirche – voraussichtlich 22. Februar 2020)	§ 30 (2)

Bei mehreren Abstimmungsbezirken in der Kirchengemeinde wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss gebildet, der alle Entscheidungen im Rahmen der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 22 - 24, 27, 28 und 30 (1) anstelle des OWA trifft (§ 7 (5) KWO) Der örtliche Wahlausschuss nimmt auch die am Wahltag während der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefe entgegen (Nr. 80 AWO). Der örtliche Wahlausschuss prüft alle für seinen Wahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe (Nr. 82 AWO).

Anmerkungen zur Synodalwahl:
Für die Synodalwahl ist der Vertrauensausschuss des Wahlkreises zuständig. Die Aufgaben des OWA beschränken sich hier auf folgende Aufgaben:

Aufgabe bei der Kirchengemeinderatswahl	Rechtsgrundlage in KWO
Aufsicht des Wahlvorgangs	§§ 22 und 24
Briefwahl	§§ 25 und 26
öffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses	§ 53
Beurteilung der Stimmzettel	§ 54
Ermittlung des Ergebnisses der Synodalwahl für den Bereich der Kirchengemeinde	§ 53 (2) mit 151 AWO
Übermittlung des Ergebnisses an den Vertrauensausschuss	§ 53 (4) mit 153 AWO
Führen der Niederschrift und Übersendung der Niederschrift nebst Beilagen an den Vertrauensausschuss (nach dessen Vorgaben)	Nr. 153 AWO

Glossar

Abstimmung	Wahl
Abstimmungsbezirk	Unterteilung einer großen Kirchengemeinde zur Abwicklung der Wahl. In jedem Abstimmungsbezirk wird ein örtlicher Wahlausschuss gebildet.
Beanstandung (auch: Anstand)	Wahlvorschläge, die nicht vollständig sind, werden beanstandet. Eine Beanstandung kann bereinigt werden.
Briefwahlschein	• Bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen funktioniert der Wahlausweis als Briefwahlschein • Bei Briefwahl auf Antrag: wird auf Antrag ausgestellt
Briefwahlumschlag (auch: Wahlbriefumschlag)	Umschlag, den der Wähler im Falle der Briefwahl zur Rücksendung an den Wahlausschuss verwendet. Er enthält: • Unterschriebenen Wahlausweis • Oder bei Briefwahl auf Antrag: Gefalteten Briefwahlschein (mit unterschriebener Versicherung der persönlichen Kennzeichnung oder Versicherung der Hilfsperson) • Stimmzettelumschlag (mit ausgefüllten Stimmzetteln)
Einsprache	Möglichkeit, das Wahlergebnis anzufechten
Geschäftsstelle (der Vertrauensausschüsse)	• Zur Unterstützung der Arbeit der Vertrauensausschüsse • Büro des Vertrauensausschusses, Ansprechstelle mit Postadresse • Liste mit allen Geschäftsstellen in Württemberg für die Kirchenwahl 2019: siehe Seite 139 ff. im KWO-Sonderdruck
örtlicher Wahlausschuss (bei mehreren Abstimmungsbezirken)	• Bei mehreren Abstimmungsbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde gibt es pro Abstimmungsbezirk einen örtlichen Wahlausschuss • Wird vom Kirchengemeinderat bestellt • Mitglieder des übergeordneten Ortswahlausschusses können auch Mitglieder eines örtlichen Wahlausschusses sein
Rechtsgrundlage: § 7 KWO **Ortswahlausschuss**	• Pro Kirchengemeinde oder bei nur einem Abstimmungsbezirk gibt es nur einen Ortswahlausschuss • Wird vom Kirchengemeinderat bestellt, der auch den Vorsitzenden benennt • 3 oder 5 wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder (und mind. genauso viele Stellvertreter) • Mitglieder des Ortswahlausschusses sind für die Dauer der Abwicklung der Wahl ehrenamtliche Mitarbeiter • Befangenheit mit Wahlbewerbern ist zu beachten (siehe Schaubild Seite 58)
Stimmzettel	• Für die Kirchengemeinderatswahl: rosa • Für die Synodalwahl: gelb

Stimmzettelumschlag
(auch: Wahlumschlag)

Enthält Stimmzettel für Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Vertrauensausschuss

- Pro Wahlkreis gibt es einen Vertrauensausschuss
- Die Bezirkssynoden der zum Wahlkreis gehörenden Bezirke wählen Theologen und Laien in die Vertrauensausschüsse (und mind. genauso viele Stellvertreter)
    - Anzahl der Gewählten variiert je nach Größe des Wahlkreises
    - Gewählte müssen keine Mitglieder der Bezirkssynode sein, aber wahlberechtigt bei der Wahl
- Vertrauensausschuss bestimmt den eigenen Vorsitzenden (und dessen Stellvertreter)
- Mitglieder des Vertrauensausschusses sind für die Dauer der Abwicklung der Wahl ehrenamtliche Mitarbeiter
- Befangenheit mit den Wahlbewerbern ist zu beachten

Wahlausweis
(auch: Wahlbenachrichtigungskarte)

- Bestätigung für den Wahlberechtigten, dass er wählen darf
- Zählt als Briefwahlschein im Falle der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen **oder** als Wahlausweis im Wahllokal
- Wähler (oder dessen Hilfsperson) unterschreibt darauf bei Ausübung der Briefwahl

Wahlbezirk

Ein Wahlbezirk entspricht einer Kirchengemeinde. Für jeden Wahlbezirk wird ein Ortswahlausschuss gebildet. Räumlich große Wahlbezirke/Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden mit Teilorten können in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

Wahlkreis für die Synodalwahl
(entspricht einem oder mehreren Kirchenbezirken)

Für jeden Wahlkreis ist eine durch das Gesetz vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern der Landessynode zu wählen.
In jedem Wahlkreis wird ein Vertrauensausschuss zur Vorbereitung für die Synodalwahl gebildet. Ein Wahlkreis besteht aus mehreren Abstimmungsbezirken (Kirchengemeinden).

Wahlunterlagen / Wahlumschlag
(auch: Materialumschlag)

DIN-C5-Umschlag mit **allen Unterlagen** zur Wahl, wird an die Wähler verteilt und enthält in der Regel:

- **Wahlausweis**
- **Stimmzettel** für Kirchengemeinderats- und Synodalwahl
- **Briefwahlumschlag** (für Briefwahl)
- **Stimmzettelumschlag** (für Briefwahl oder persönliche Wahl im Wahllokal)
- **Flyer der Kandidaten** für Kirchengemeinderats- und Synodalwahl (Hinweis: alle Materialien zur Synodalwahl werden in einem Umschlag zur Verfügung gestellt)

Verwandte bis zum 4. Grade
Verschwägerte bis zum 2. Grade

Grundlage: §§ 1589 und 1590 BGB

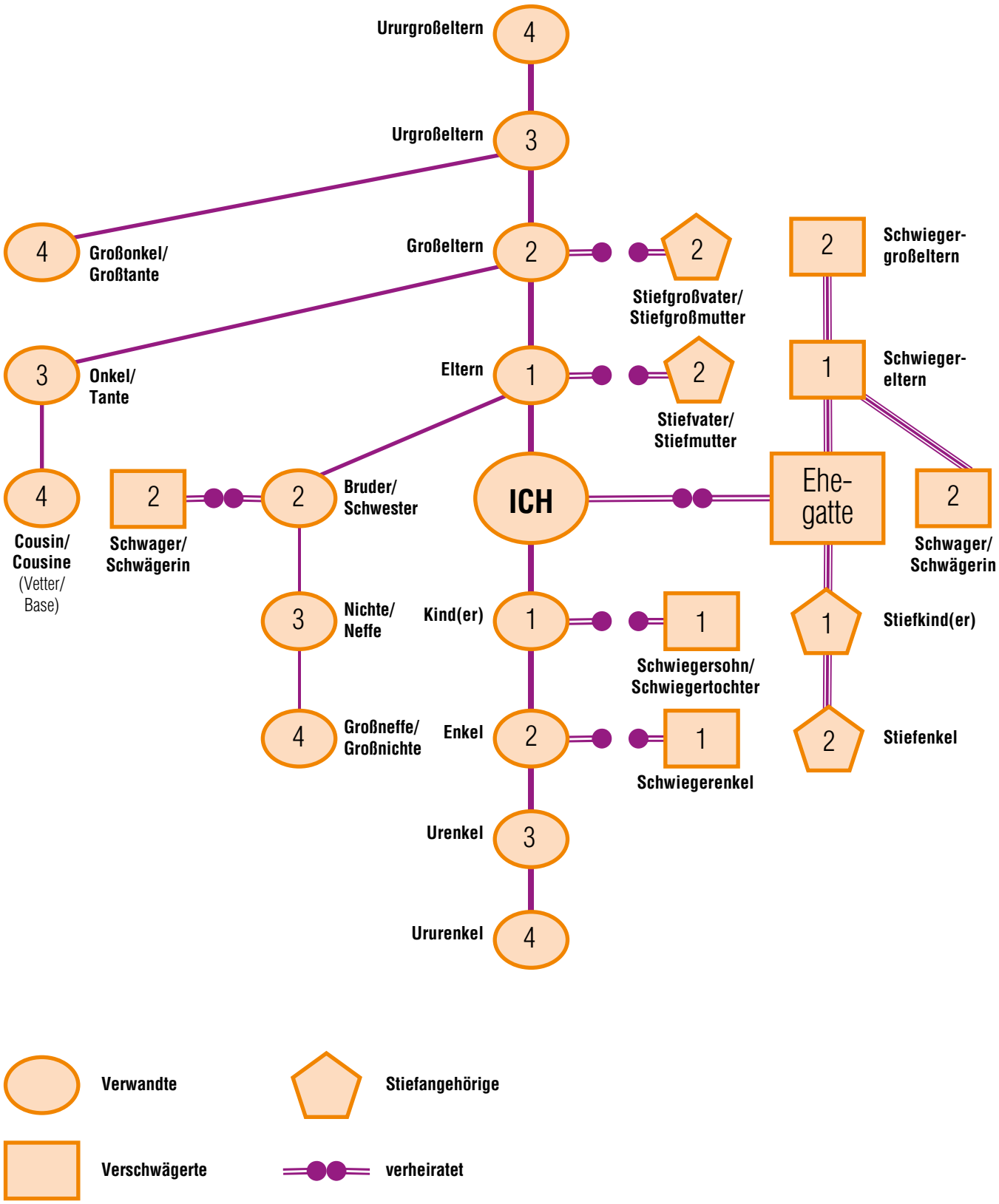

Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 www.kirchenwahl.de